

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

14. Jahrgang · Nr. 3
30.9.2018 · S. 103–144
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

Aufsatz

Wortwechsel

- 106** 10 Fragen an den neuen BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels

Aufsatz

- 109** Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2017
(Von RA Jörg Stroncsek)

Das aktuelle Thema

- 111** Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
Die unbekannte Institution?
(Von RAuN a.D. Wolfgang Ehrler)

Berichte und Bekanntmachungen

- 116** Neuer Newsletter – Jetzt registrieren!
116 Information von Fachanwälten über Fortbildungen am Jahresanfang – Jetzt einwilligen!
117 Durchsuchung der Kanzlei Jones Day im Zuge des Diesel-Skandals zulässig
117 Feierliche Übergabe der Zertifikate zur Qualifizierung von Bürokaufleuten
118 Freiberufler schauen positiv in die Zukunft

Die Kammer rät

- 121** Auszubildende für Kanzleien finden und als spätere Mitarbeiter binden – eine unlösbare Aufgabe?
(Von RA Jörg Stroncsek)

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

- 124** Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage verkündet

Meldungen aus Brüssel

- 125** 5. Anti-Geldwäscherichtlinie
126 Offenlegungspflichten bei Steuersparmodellen

Fortbildung

- 138** Kostenloser Online-Vortrag zum GwG

Beachten Sie die
Stellenanzeige:
RAin/RA beim LJPA
auf S. IV

www.rak-dus.de

ottoschmidt



Zeigen auch Sie Profil auf anwalt.de: **Jetzt kostenlos testen!**

anwalt.de/mitmachen | +49 911 81515-0

Neu: anwalt.jobs – der Stellenmarkt für die Rechtsberatungsbranche.

Finden Sie einfach, schnell und effektiv die passenden Mitarbeiter für Ihre Kanzlei.

Bleiben Sie vorne!

32. Auflage



Zöller **ZPO** Zivilprozessordnung
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian
Feskorn, RA, Notar a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Gei-
mer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget,
PräsLG Dr. Hans-Joachim Heßler, StellvDirAG Dr. Arndt
Lorenz, PräsOLG Clemens Lückemann, RiOLG Dr. Hen-
drik Schultzy, VPräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr.
Gregor Vollkommer. 32., neu bearbeitete Auflage 2018,
3.296 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,- €. ISBN 978-3-504-47023-4



Das Werk online:
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/pmzpoprem

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



Mit der aktuellen Auflage des Zöller kommen Sie garantiert erfolgreich ins Ziel. Der rotblaue Bolide besticht wie immer durch seine Informationsstärke und seine überlegenen Argumente. Das gibt Ihnen den Vorsprung, den Sie benötigen, um in jedem Verfahrensschritt die Pole Position zu behaupten.

In der 32. Auflage sind alle Gesetzesänderungen rechtssicher und bis aufs I-Tüpfelchen perfekt eingearbeitet: von der grenzüberschreitenden Kontenpfändung über die Spezialisierung von Spruchkörpern und den elektronischen Rechtsverkehr bis zu den Neuerungen beim Sachverständigenbeweis – den Zöller-Autoren und ihrem hundertprozentigen Einsatz sei Dank. Anders gesagt, es gibt nur eine richtige Entscheidung – den Griff zum Standardkommentar zur ZPO.

Leseprobe und Infos unter www.otto-schmidt.de/zpo32

ottoschmidt



LIVE

EINFACH

§ 15
FAO

Fortbildung für Rechtsanwälte: die neuen Online-Live-Seminare

Aktuelle Terminauswahl:

Haftungsgefahren in Zeiten des ESUG
16.10.2018
Insolvenzrichter Dr. Benjamin Webel

Aktuelle Rechtsprechung zum insolvenz-
rechtlichen Vergütungsrecht
10.10.2018
Amts- und Insolvenzrichter
Dr. Thorsten Graeber

Vergütung des (vorläufigen) Sachwalters
im Insolvenzverfahren
28.11.2018
Amts- und Insolvenzrichter
Dr. Thorsten Graeber

Weil es so einfach ist: anmelden, einloggen, fortbilden!

Absolvieren Sie die neuen Online-Live-Seminare von Otto Schmidt ganz bequem in Ihrem Büro oder zu Hause. In Kooperation mit dem TeleLex-Angebot der DATEV bieten wir Ihnen alle Möglichkeiten moderner und zeit-sparender Fortbildung.

- **Kompetent & persönlich:** Top-Dozenten und Fragen via Live-Chat.
- **Einfach & flexibel:** Mit nur wenigen Mausklicks noch bis zu zwei Stunden vor Seminarbeginn anmelden.
- **Günstig & effizient:** Für nur 95 Euro – inklusive Zertifikat, ganz ohne Reisekosten.

Jetzt informieren und buchen: alle Themen und Termine unter otto-schmidt.de/telelex



Inhaltsverzeichnis

Editorial	105	Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik	
Wortwechsel		Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage verkündet	124
10 Fragen an den neuen BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels	106	Befristung gem. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO verlängert	124
Aufsätze		Anpassung der §§ 2 und 3 BORA	124
Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2017 (Von RA Jörg Stroncsek)	109	Meldungen aus Brüssel	
Das aktuelle Thema		5. Anti-Geldwäscherichtlinie	125
Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen – Die unbekanntete Institution? (Von RAuN a.D. Wolfgang Ehrler)	111	EGMR stärkt Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant	125
Berichte und Bekanntmachungen		EU-Justizbarometer 2018	125
Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses des Berufsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf	114	Folgen des Brexit für europäische Rechtsanwälte	125
Neuer Newsletter – Jetzt registrieren!	116	Europäisches Semester – Länderspezifische Empfehlungen 2018	126
Information von Fachanwälten über Fortbildungen am Jahresanfang – Jetzt einwilligen!	116	Offenlegungspflichten bei Steuersparmodellen	126
Durchsuchung der Kanzlei Jones Day im Zuge des Diesel-Skandals zulässig	117	Rechtsprechungsübersicht	
Feierliche Übergabe der Zertifikate zur Qualifizierung von Bürokaufleuten	117	Anwaltsrecht/Berufsrecht	127
Freiberufler schauen positiv in die Zukunft	118	Arbeitsrecht	128
Wohnungen für Auszubildende in Düsseldorf	119	Familienrecht	128
Überarbeitung der Informationsblätter zur alternativen Streitbeilegung	119	Gebührenrecht/Kostenrecht	129
Verständigung im Strafverfahren – Forschungsprojekt der Universität Tübingen	119	Handels- und Gesellschaftsrecht	130
Ernennung von Beamten zu Richtern auf Zeit an den Verwaltungsgerichten ist zulässig	120	Insolvenzrecht	131
89. Justizministerkonferenz	120	Miet- und Wohnungsreigentumsrecht	132
Die Kammer rät		Verkehrsrecht	132
Auszubildende für Kanzleien finden und als spätere Mitarbeiter binden – eine unlösbare Aufgabe? (Von RA Jörg Stroncsek)	121	Versicherungsrecht	134
		Wettbewerbsrecht	134
		Zivilrecht/Zivilprozessrecht	135
		Veranstaltungshinweise	
		Online-Kurse und Online-Vorträge in Kooperation mit dem DAI	138
		Online-Vortrag Selbststudium: Das neue Geldwäschegesetz – Geldwäscheprävention für Rechtsanwälte (260750)	138
		Kammerveranstaltungen im 4. Quartal 2018	139
		RVG-Seminar	143

Wahl 2018

zur Achten Vertreterversammlung durch Briefwahl vom 18. September bis 8. Oktober 2018

„Wer wählt, wirkt mit an seiner berufsständischen Zukunftsvorsorge“



Rechtsanwaltskammer Hamm



Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln suchen zum 1.1.2019

eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt

für die Erstellung von Prüfungsarbeiten (Anwaltsklausuren) für das zweite juristische Staatsexamen im Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW.

Für die Durchführung Ihrer Tätigkeit werden Sie in das Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW abgeordnet. Ihre Vergütung orientiert sich an einem R 1-Richter Gehalt. Es besteht Einverständnis darüber, dass Sie – als Ausnahmetatbestand i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO – Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufrechterhalten und als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig sein können. Das Beschäftigungsverhältnis ist zunächst auf drei Jahre befristet; die Arbeitszeit beträgt 20 Wochenstunden.

Neben einer überdurchschnittlichen juristischen Qualifikation verfügen Sie über eine mindestens 2-jährige anwaltliche Berufserfahrung. Die aktive Gestaltung der anwaltsorientierten Juristenausbildung in NRW ist Ihnen ein besonderes Anliegen, das Sie mit Überzeugung und Engagement verfolgen.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30.10.2018 an die Rechtsanwaltskammer Köln, Herrn Geschäftsführer RA Martin W. Huff, Riehler Str. 30, 50668 Köln oder per Mail an huff@rak-koeln.de.

Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de)

Schriftleitung: Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung

einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 16,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten. Kündigungsfrist für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsserviceleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon 0228-97898-0; Fax 0228-97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 14 vom 1.1.2018.

Aufgabe dieser Ausgabe: 13.450 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Editorial

Alle Jahre wieder

Alle Jahre wieder strömen sie in die Rechtsanwaltskanzleien. Die neuen Auszubildenden mit den großen Augen, dem teils ängstlichen Blick. Und, wie alle Jahre wieder, hören wir: Das sind die schlechtesten Auszubildende, die wir jemals hatten! Nun, wie oben dargestellt, ist es sicherlich nicht.

Die jungen Auszubildenden strömen mitnichten in die Kanzleien. Bislang ca. **300** neue Ausbildungsverträge sind gemeldet für das neue Jahr 2018. Gemessen an der Zahl von über 12.000 Kolleginnen und Kollegen im Kammerbezirk stellt sich nun die Frage, warum es nicht mehr sind. Denn qualifiziertes Personal ist durchaus gesucht. Liegt es daran, dass die heutigen Auszubildenden tatsächlich so schlecht sind?

Fest steht, dass der Berufswunsch Rechtsanwaltsfachangestellte bei den Bewerbern nicht sehr hoch in der Gunst liegt. Oftmals wird der Ausbildungsvertrag geschlossen, weil man nichts „besseres“ gefunden habe. Der Grund mag in einer Unzufriedenheit mit der Ausbildungsvergütung liegen. So haben doch 77% der Befragten der Studie „Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiter“ (Forschungsbericht Soldan Institut, Ziff. 4.2.5) von Prof. Kilian angegeben, dass sie eher nicht oder gar nicht zufrieden mit dem Gehalt seien.

Das spricht dafür, dass die Bewerber, die besonders qualifiziert sind, sich gerne für andere Ausbildungsberufe bewerben.

Diejenigen, die sich für den Beruf entschieden haben, bereuen dieses in der Regel aber nicht. Es erklären doch immerhin 75% der befragten Auszubildenden, dass sie sich für diesen Beruf entschieden haben, weil die Tätigkeit interessant sei. Bemerkenswert ist ferner, dass sich 83% der Auszubildenden in ihrer Kanzlei gut betreut fühlen (Ziff. 3.7.2 der Studie).

Die doch gute Ausbildung erklärt, dass qualifiziertes Personal gerne von Krankenkassen, Kreditinstituten, aber auch vom privaten Sektor abgeworben wird. Das spricht für sich. Auf Seiten der Auszubildenden scheint die Akzeptanz mit der Berufswahl also groß zu sein.

Das erklärt jedoch noch nicht, warum die Meinung über eben diese Auszubildenden so gering ist.

Das fängt damit an, dass sich viele Kollegen und Kolleginnen darüber beklagen, dass sie kaum vernünftige Bewerbungen erhielten. Wie oben dargestellt, ist die Vergütung kaum ein Grund für eine Bewerbung. Insofern kann man entweder mit einer höheren Vergütung oder anderen Vergünstigungen werben, um den Kreis der Bewerber zu vergrößern.



Meines Erachtens sollte der Schwerpunkt aber darauf gelegt werden hervorzuheben, dass eine gute Ausbildung und eine gute Betreuung geboten wird.

Ein Ausbildungsverhältnis muss schließlich auch in kaufmännischer Weise gerechtfertigt sein. Hier ist schlichtweg festzuhalten, dass es den Rahmen für viele Kolleginnen und Kollegen sprengen würde, wenn eine höhere Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Denn der praktische Nutzwert von Auszubildenden ist gerade im ersten und zweiten Lehrjahr sehr beschränkt. Wenn der

Ausbilder also gar nicht nach einer langfristigen Verstärkung sucht, könnte er sogar besser beraten sein, wenn man geringfügig Beschäftigte zur Unterstützung einstellt.

In Kollegenkreisen hört man immer wieder, dass die Rechtschreibung katastrophal sei und es an Grundkenntnissen in Mathematik und Allgemeinwissen mangele. Das ist ein gesellschaftliches Problem und die Politik scheint es nicht für sinnvoll zu halten, wenn die Schüler auf ein späteres Berufsleben vorbereitet werden. Nur hilft jammern nicht weiter.

Was die schulische Ausbildung womöglich versäumt hat, kann nur durch Engagement kompensiert werden. Dieses betrifft die Motivation der Auszubildenden und an dieser Stelle setzt mein Appell an die Kolleginnen und Kollegen an: Ich bitte ausdrücklich darum, sich persönlich mehr und intensiver um die Auszubildenden zu bemühen.

Die Soldan Studie zeigt, dass die Anleitung durch einen Berufsträger deutlich mehr zu einer Mitarbeiterbindung führt, als wenn eine andere Bezugsperson sich darum kümmert. Diese Mitarbeiterbindung beruht auf Motivation und diese muss geweckt bzw. gehalten werden. Mitarbeiter, die den Hang haben, andere „klein“ zu halten, um die eigene Position nicht zu gefährden, sollten erst überhaupt nicht Ausbilder werden oder andere beurteilen. Gerade diese Mitarbeiter sind es aber, die gerne davon reden, dass die Auszubildenden noch nie schlechter waren.

Motivation ersetzt zwar keine Orthographiekenntnisse, kann aber dazu führen, dass sich der Auszubildende um die Behebung seiner Schwächen und um Fortbildung bemüht. Deshalb kann der Schwerpunkt nur darauf liegen, dass wir alle unvoreingenommen die „Neuen“ empfangen und motivieren.

Ihr

Joachim Germer

Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

*Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf*

Wortwechsel

10 Fragen an den neuen BRAK-Präsidenten Dr. Ulrich Wessels

Am 28.5.2018 haben die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und der Kammer beim BGH RAuN Dr. Ulrich Wessels zum neuen Präsidenten der BRAK gewählt. Sein neues Amt hat RuN Dr. Wessels am 14.9.2018 angetreten. Wenigen Wochen vor der Amtsübernahme hatte der Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf RuN Herbert P. Schons die Gelegenheit, an den neuen BRAK-Präsidenten einige Fragen zu richten.



RAuN Dr. Ulrich Wessels

Dr. Ulrich Wessels

geboren am 09.03.1959 in Hamm/Westfalen, verheiratet, drei Kinder

rechtswissenschaftliches Studium in Freiburg, Münster und London

Promotion mit dem Thema „Testamentsvollstreckung an einem Kommanditanteil“

seit 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

seit 1994 Mitglied des Vorstandes der RAK Hamm und seit 2012 deren Präsident

seit 2003 Vorstandmitglied und Schatzmeister des DAI

Schons:

Lieber Uli, nochmals herzlichen Glückwunsch zur Wahl zum neuen BRAK-Präsidenten. Du übernimmst das Ruder der BRAK in sehr bewegten Zeiten. Was überwiegt so kurz vor der Amtsübernahme: die Freude oder der Respekt vor der großen Aufgabe?

Dr. Wessels:

Beides. Ohne Freude an der Verantwortung und Herausforderung des Amtes kann ich eine solche Aufgabe nicht angehen. Getragen wird dies durch das Vertrauen der Kammerpräsidentinnen und -präsidenten, für das ich mich nochmals bedanken möchte. Natürlich ist der Respekt groß. Die Interessen der Anwaltschaft und auch die Frage, wie die Zukunftsfähigkeit der Anwaltschaft gesichert werden kann, sind sicher heterogen. Die unterschiedlichen Interessenlagen werden jedoch gut durch die regionalen Kammern widerspiegelt. Dadurch gelingt mir die Bündelung der unterschiedlichen Interessen und es werden ein sachgerechter Meinungsaustausch sowie tragfähige Beschlussfassungen gewährleistet.

Schons:

Ich möchte nicht inhaltlich auf das Thema beA eingehen, das sehr komplex ist und den Rahmen dieses Gespräches sprengen würde. Aber ansprechen muss ich den Vertrauensverlust, den die Probleme bei der Entwicklung des beA der Selbstverwaltung der Anwaltschaft eingebracht hat. Wie wirst Du diesem Vertrauensverlust begegnen?

Dr. Wessels:

Zunächst: nach gegenwärtigem Kenntnisstand geht das beA am 3. September wieder an den Start. Wir

sollten und müssen nach meiner Überzeugung zukunftsorientiert denken und den elektronischen Rechtsverkehr positiv gestalten und die Vorteile nutzen. Das Präsidium der BRAK und ich werden natürlich die Einwände, Sorgen und Anregungen der Kollegenschaft in Bezug auf das beA ernst nehmen und uns damit auseinandersetzen. Im Zusammenhang mit dem beA hat auch die BRAK viele Lernprozesse durchlaufen. Allen Beteiligten ist klar, dass neben der gebotenen Transparenz es sich um einen fortlaufenden, immer wieder überprüfungsnotwendigen Entwicklungsprozess handelt. Ein Zusammenwirken aller Beteiligten, also insbesondere auch der Justiz und – soweit notwendig – des Gesetzgebers ist geboten. Wenn wir sachorientiert, kritisch und mit der gebotenen Fairness in der sachbezogenen Diskussion miteinander umgehen, bin ich überzeugt, dass der elektronische Rechtsverkehr in der Zukunft als ein Erfolgsmodell gesehen wird.

Schons:

Legal Tech, anwaltliches Gesellschaftsrecht und Fremdbesitzverbot sind weitere Themen, die angegangen werden müssen, um die Anwaltschaft fit für die Zukunft zu machen. Wie werden diese Themen unseren Arbeitsalltag verändern?

Dr. Wessels:

Die Diskussion um Fremdbesitz und sozietätsfähige Berufe kann natürlich die zukünftige Ausgestaltung von Anwaltskanzleien beeinflussen. Insoweit gilt es sehr sorgfältig die Vor- und Nachteile abzuwägen, vor allem bezogen auf die Aufrechterhaltung unserer sog. „core values“; wir sollten und müssen nach meiner Einschätzung auf jeden Fall vermeiden, dass die besondere Stellung der Anwaltschaft im rechtsstaatlichen Gefüge unterminiert wird. Wie sich die künstliche Intelligenz entwickeln und die Arbeitsabläufe im Detail beeinflus-

sen wird, ist noch nicht abschließend vorhersehbar. IT-Lösungen können auf jeden Fall Arbeitsabläufe effizienter und in Teilbereichen auch sicherer machen, was unserer eigentlichen Arbeitsleistung zugute kommen wird. Immer gilt: Funktion und Bedeutung der Anwaltschaft im rechtsstaatlichen System dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden, nicht im Eigeninteresse, sondern im Interesse der Mandanten und einer geordneten Rechtspflege.

Was wir sicher nicht wollen ist die „Rechtsberatung aus dem Getränkeautomaten“ (so Süddeutsche Zeitung vom 7.8.2018). Aber – wie Professor Peter Körner sagt –: Roboter können Anwälte unterstützen, aber nicht ersetzen.

Schons:

Welche Fähigkeiten braucht der Anwalt der Zukunft?

Dr. Wessels:

Grundlage jeder erfolgreichen anwaltlichen Tätigkeit ist und bleibt eine solide Ausbildung und ein solides rechtliches Wissen. Dazu gehört, Strukturen zu begreifen, zu erkennen und das Verständnis für gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen. Vor allem darf der Mandantenbezug nicht in Vergessenheit geraten; Einfühlungsvermögen und Erkennen der Problemlagen mit mandantenorientierten Lösungsansätzen sind unverzichtbar. Ist darüber hinaus noch technisches Verständnis vorhanden und die Fähigkeit, IT-Lösungen und ggf. künstliche Intelligenz sachgerecht in die Arbeitsabläufe einzugliedern, mache ich mir um die Zukunft keine Sorgen. Die erforderlichen Fähigkeiten ändern sich also nicht gravierend, sondern vielmehr der Kontext in dem sie eingesetzt werden.

Schons:

Muss sich die anwaltliche Selbstverwaltung ändern, um diese Themen meistern zu können? Und wenn ja, wie?

Dr. Wessels:

Natürlich brauchen wir in der anwaltlichen Selbstverwaltung die Offenheit für diese und neue, zukunftsorientierte Themen. Wenn sich die Kammervorstände mit ihrem breiten Wissen und Erfahrungsschatz und der Anbindung an die Kollegenschaft in die Diskussionen einbringen und damit den Interessen der Kollegenschaft Gehör verschaffen, bin ich mir sicher, dass es in diesem Zusammenwirken gelingt, in den Präsidentenkonferenzen und Hauptversammlungen der BRAK sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Wir brauchen mE allerdings auch die Bündelung der Interessen – wie in jeder Demokratie –, da die Verwirklichung von Einzelinteressen in der Regel keine zukunftsorientierten Lösungen für den gesamten Berufsstand bietet. Die Selbstverwaltung garantiert weiterhin die Unabhängigkeit vom Staat und ermöglicht es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit unser Beruf mit allen Facetten sachgerecht ausgeübt werden kann und zukunftsfest

ist. Grundvoraussetzung ist allerdings auch, dass die Vorstände der Kammern in die Kollegenschaft hereinhören und die Bedürfnisse wahrnehmen. Ich bin optimistisch, dass wir alle gemeinsam dies leisten können. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die verantwortungsvolle Aufgabe der Satzungsversammlung, unseres „Anwaltsparlaments“, berufsrechtliche Regelungen „up to date“ zu halten.

Schons:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sieht die verstärkte internationale Ausrichtung der BRAK eher kritisch. Welche Vorteile siehst Du, wenn die BRAK im Ausland Präsenz zeigt?

Dr. Wessels:

Die internationale Ausrichtung der BRAK innerhalb ihres Aufgabenkreises ist mE notwendiger denn je. Auch wenn der Begriff der Globalisierung „abgedroschen“ ist, muss man konstatieren, dass das Recht keine Grenzen kennt. Wir leben nicht in einer „abgeschoteten“ Welt, sondern sind abhängig von unseren Nachbarstaaten und der Weltgemeinschaft. Bezogen auf den anwaltlichen Bereich gilt es die Länder, zu denen wir besondere Beziehungen haben, bei der Entwicklung und/oder Wahrung rechtsstaatlicher Grundlagen zu unterstützen. Nur dadurch gewährleisten wir, persönliche Freiheit, Menschenrechte, friedliche Entwicklungen und wirtschaftliche Prosperität, wovon wir alle profitieren. Viele Anwaltschaften sind auf die Unterstützung und das Erfahrungswissen angewiesen, um in ihren jeweiligen Ländern positive Entwicklungen herbeizuführen und der eigenen Bevölkerung Vertrauen in deren Strukturen zu geben. Das ist ein wesentlicher Beitrag, um auch unseren Rechtsstaat zu sichern.

Schons:

Neben den bisher angesprochenen eher neuen Themen gibt es Probleme, die uns schon seit vielen Jahren beschäftigen. Es wird immer schwieriger guten Nachwuchs im Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten zu finden. Was kann hier getan werden?

Dr. Wessels:

Zunächst möchte ich die Kolleginnen und Kollegen in NRW und damit in unseren 3 Kammern loben. Sie stellen weiterhin in ganz erheblicher Zahl Ausbildungsplätze zur Verfügung. Gleichwohl ist die Ausbildungsqualität unterschiedlich. Es bedarf eines intensiven Einsatzes, um den Auszubildenden eine qualifizierte Ausbildung zukommen zu lassen. Die Berufsschulen leisten einen bedeutenden, aber mE nicht immer hinreichenden Anteil. Es gilt, unseren Auszubildenden die Bedeutung ihrer Tätigkeit vor Augen zu führen und ihnen deutlich zu machen, dass sie die Chance haben, Verantwortung zu übernehmen, kompetent mit zu arbeiten und eben nicht nur „Schreibkraft“ zu sein. Die Zeiten sind auch im Hinblick auf die technologische Entwicklung vorbei. Wenn diese positive Vermittlung

einer verantwortungsvollen Stellung in den Abläufen einer Anwaltskanzlei gelingt, kann ich mir vorstellen, dass dieser Beruf wieder ein positiveres Image erhält. Untersuchungen zeigen, dass es nicht allein auf den finanziellen Anreiz ankommt, sondern die genannten weiteren Faktoren für die Berufswahl eine wesentliche Rolle spielen.

Schons:

Und natürlich interessiert viele Kollegen, wie sich die Gebühren verändern werden. Wird es zeitnah zu einem 3. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz kommen?

Dr. Wessels:

Für die Gebühren und deren Modernisierung bist Du, lieber Herbert, wesentlich mitverantwortlich. Das ist Dein Part. BRAK und DAV sind ja in enger Abstimmung. Insoweit gilt: nur gemeinsam werden wir die Politik zu sachgerechten und notwendigen Gebührenanpassungen bewegen können. Wir arbeiten daran.

Schons:

Wir haben bisher viele Probleme besprochen. Was macht unseren Beruf trotzdem zu einem der schönsten?

Dr. Wessels:

Auf Augenhöhe im justiziellen Bereich mitarbeiten und vor allem mitgestalten zu können, stellt sicher schon einen Anreiz dar. Ich denke zB an diverse berufsrechtliche Entscheidungen, die durch Verfassungsbeschwerden von Kolleginnen und Kollegen veranlasst worden sind, aber auch an die Weiterentwicklung der materiellen Rechtsprechung. Hinzu kommt der Reiz sich immer weiter entwickelnder Rechtsgebiete. Es gibt keinen Stillstand und damit auch keine Langeweile. Dazu kommt die Unabhängigkeit der Berufsausübung und die sicher überwiegende Mandantenzufriedenheit, so dass nur wenige Alternativen zu diesem besonderen Beruf bleiben.

Schons:

Zum Schluss noch eine eher persönliche Frage. Du wirst Präsident der BRAK und bleibst Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm. Hast Du da überhaupt noch Zeit für die Freuden des Anwaltsberufs?

Dr. Wessels:

Aber ja, die Freude und der Spaß an der anwaltlichen und notariellen Arbeit ist so groß, dass ich diese Tätigkeit nicht aufgeben will und kann. Natürlich bedarf es der Unterstützung meiner Kollegin und meiner Kollegen und des Verständnisses der Mandanten. Also ist Organisation und Kommunikation gefragt. Auch wenn die Arbeitsbelastung durch das Ehrenamt hoch ist, bin ich froh, nicht nur Funktionär zu sein. Das Berufsverständnis ist und bleibt mE wesentliche Voraussetzung für eine sachorientierte berufsrechtliche und -politische Arbeit.

Lieber Herbert, ich danke Dir für die Gelegenheit, mich vorzustellen und Deine anregenden Fragen.

Schons:


Vielen Dank für Deine aufschlussreichen Antworten. Der Vorstand der Kammer Düsseldorf wünscht Dir für Deine Amtszeit viel Erfolg!

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

**Aktionsmodul
Gesellschaftsrecht**

- > **4 Module**
- > **3 Nutzer**
- > **1 Preis**

otto-schmidt.de/akgr



Aufsätze

Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2017

Von Rechtsanwalt Jörg Stroncsek, Juristischer Referent der RAK Düsseldorf

1. Ausbildungssituation auf Bundesebene

In Ihrem Berufsbildungsbericht 2018, der die Entwicklung des Ausbildungsmarktes im Jahr 2017 beleuchtet, bewertet die Bundesregierung die Lage der Berufsbildung in Deutschland als überwiegend günstig. Danach liegt die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erneut über 520.000 und ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage liegt bei 104,6. Dies bedeutet, dass 100 Ausbildungssuchenden knapp 105 Ausbildungsangebote gegenüberstehen.

In der Untersuchung der Bundesregierung heißt es weiter, dass die Zahl der ausbildungsbeteiligten Betriebe weitgehend konstant geblieben ist, die Quote aber zum ersten Mal unter 20% liege. Für diesen Rückgang werden vor allem Kleinstbetriebe verantwortlich gemacht, während zugleich die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplatzangebote um rund 10.000 gestiegen ist.

Dem Berufsbildungsbericht 2018 ist weiter zu entnehmen, dass die Passung von Angebot und Nachfrage weiterhin eine große Herausforderung bleibt. So ist 2017 die Zahl der unbesetzt gebliebenen betrieblichen Ausbildungsstellen erneut gestiegen, und zwar auf knapp 49.000. Dem stehen etwa 24.000 unversorgte Bewerber gegenüber. Eine schwierige Aufgabe ist weiterhin, junge Menschen mit Migrationshintergrund in die Berufsbildung einzugliedern. Hinzu kommt, dass nach Absolvierung von Sprach- und Integrationskursen zunehmend auch Menschen mit Fluchthintergrund eine Ausbildung anstreben. Hierzu hat die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und den Sozialpartnern zahlreiche Programme, Initiativen und Projekte zur Optimierung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung gestartet.

In dem Berufsbildungsbericht 2018 wird weiter hervorgehoben, dass auch im Jahr 2017 die Maßnahmen zur Modernisierung der Ausbildung von hoher Bedeutung waren. So sind die Themen „Digitalisierung“ und „Anrechnung“ immer stärker in den Mittelpunkt gerückt. Im Jahr 2017 ist die Ausbildungsmarktsituation erneut von zwei scheinbar widersprüchlichen Entwicklungen gekennzeichnet gewesen. Einerseits hätten Betriebe zunehmend Schwierigkeiten, ihre angebotenen Ausbil-



Jörg Stroncsek

dungsstellen zu besetzen, andererseits gebe es immer noch zu viele junge Menschen, denen der Einstieg in die Ausbildung nicht unmittelbar gelingt.

Von Arbeitnehmerseite wird in dem Berufsbildungsbericht kritisiert, dass die Ausbildungslosigkeit steigt, während die Zahl der Ausbildungsbetriebe ungebremst sinke und die Vertragslösungsquote mit 25,8% erstmals seit langem die 25%-Schwelle überschritten hat. Ferner wird herausgestellt, dass trotz Ausbildung viele Arbeitnehmer im Niedriglohn verhar-

ren würden und jeder Fünfte mit abgeschlossener Ausbildung in Deutschland weniger als 10 Euro brutto die Stunde verdient.

Die Arbeitgeberseite unterstreicht hingegen in ihrer Stellungnahme an die Bundesregierung, dass Betriebe und Unternehmen im vergangenen Jahr 556.300 betriebliche Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt hätten und damit das Angebot gegenüber dem Vorjahr nochmals um mehr als 10.000 Plätze erhöht worden ist. Daran werde deutlich, dass die deutsche Wirtschaft – so die Arbeitgeber – ihr Bekenntnis zur dualen Ausbildung als hervorragenden Weg in ein erfolgreiches Berufsleben als wichtigste Grundlage der Fachkräftesicherung ernst nehmen würden. Allerdings weisen die Arbeitgeber auch darauf hin, dass es immer noch erhebliche Passungsprobleme gibt, wie die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze wie auch die Zahl der unversorgten Bewerber zeige.

2. Entwicklung der Ausbildungszahlen bei den Rechtsanwaltsfachangestellten im Jahr 2017

Nach den Rückmeldungen der regionalen Rechtsanwaltskammern an das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) aufgrund einer Abfrage zum 30.9.2017 ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Vergleich zum Vorjahr (4.868) mit 4.524 um 7% gesunken. Damit wurde der Abwärtstrend, der im Jahr 2016 bei 6% lag, nochmals verstärkt. In dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r wurden im maßgeblichen Abfragezeitraum 3.305 neue Verträge abgeschlossen, während es im Vorjahr noch 3.600 waren, in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte 1.219 (Vorjahr: 1.268). Während die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge

in 6 Kammern im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist, sind in den übrigen 21 Rechtsanwaltskammern zum Teil deutliche Rückgänge von bis zu 41% zu verzeichnen.

Im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wurden im Kalenderjahr 2017 269 neue Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie 34 neue Ausbildungsverhältnisse für Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte eingetragen (insgesamt 303). Im Vergleich dazu waren es noch im Vorjahr 304 neue Ausbildungsverträge für Rechtsanwaltsfachangestellte und 30 im Bereich der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten. Somit hält der Negativtrend auch im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an.

Die Gründe für diese Entwicklung sind hingegen in den letzten Jahren gleich geblieben: Immer noch besteht eine höhere Studieneignung junger Schulabgänger, während das Interesse von Kanzleien, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und auszubilden, zurück geht. Ein großes Problem stellt nach wie vor die mangelnde Ausbildungsfähig- und -willigkeit dar, d.h. dass es auch für die Ausbildungsbetriebe immer schwieriger wird, geeignete Bewerber zu finden. Wegen des Fachkräftemangels zeigt sich u.a. bereits auf Ausbildungsmessen der harte Konkurrenzkampf um die guten Bewerber.

Wie die Bundesagentur für Arbeit versucht auch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, dem fortschreitenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. So wurden zum 1.7.2017 die Mindestempfehlungen für die Ausbildungsvergütung im Kammerbezirk angehoben, so dass sie im Bundesvergleich etwas über dem Durchschnitt liegen. Ferner rührt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf weiterhin kräftig die Werbetrommel durch den Besuch zahlreicher großer und kleinerer Ausbildungsmessen, Berufsinformationstagen an Schulen und Veranstaltungen, die die Bundesagentur für Arbeit durchführt.

An dieser Stelle erfolgt wie schon so häufig der Appell an alle Kolleginnen und Kollegen, trotz widriger Umstände weiterhin auszubilden, um qualifiziertes Personal als notwendigen Bestandteil für die Funktionsfähigkeit der Anwaltschaft zu rekrutieren. Bei Fragen zur Ausbildung können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Frau Heiduk, Tel. 0211/4950231, wenden.

Meisterhaft arrangiert.



**Expertenwissen –
praxisnah
und topaktuell!**

*Habersack/Mülbert/Schlitt **Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt**
Herausgegeben von Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Peter O. Mülbert
und RA Prof. Dr. Michael Schlitt. Bearbeitet von rund 70 Autoren aus der
kapitalmarktrechtlichen Praxis. 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage
2018, ca. 1.900 Seiten Lexikonformat, gbd. 279,- €. Erscheint im Oktober.
ISBN 978-3-504-40097-2.*

Die topaktuelle Neuauflage dieses Standardwerks im Kapitalmarktrecht ist wieder meisterhaft arrangiert: Ein exzellentes Team von Herausgebern und Autoren mit höchster Sachkompetenz hat die komplexen Formen der Unternehmensfinanzierung am Kapitalmarkt erneut strukturiert und praxisnah aufbereitet:

Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der verschiedenen Emissionsformen – immer unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen und bilanzrechtlichen Aspekte.

Natürlich alles auf neuestem Stand der Gesetzgebung – sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene: zum Beispiel mit 2. FiMaNoG und Marktmissbrauchsverordnung. Neue Kapitel zu Aktiendividende und ICO belegen die Aktualität des Handbuchs.

Stimmen Sie sich ein mit einer Leseprobe unter
www.otto-schmidt.de/hms4

ottoschmidt

Das aktuelle Thema

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen Die unbekannte Institution?¹

Von Rechtsanwalt und Notar a.D. Wolfgang Ehrler, Vizepräsident des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande NRW

Allgemeines:

Im Jahr 1985 wurde das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen gegründet. Lt. Errichtungsgesetz müssen alle seitdem bei einer Rechtsanwaltskammer in NRW zugelassenen Kolleginnen und Kollegen Pflichtmitglieder des Versorgungswerks werden. Als Körperschaft des Öffentlichen Rechts stellt das Versorgungswerk eine echte Altersvorsorge dar, vergleichbar mit der Deutschen Rentenversicherung Bund. Jedes Mitglied des Versorgungswerks hat die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen.

Die Pflichtmitgliedschaft begründet in diesem Zusammenhang auch Rechte, nämlich:

- sofortigen Schutz ohne Wartezeit;
- keine Gesundheitsprüfung;
- kein höherer Beitrag bei erhöhtem Risiko.

Die Leistungen des Versorgungswerks bestehen in der Gewährung von Altersrente, Berufsunfähigkeitsrente, Zuschüssen für Reha-Maßnahmen und Sterbegeld für die Mitglieder sowie Witwen- und Waisenrenten für Angehörige.

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte NRW hat heute ca. 36.000 Mitglieder. Der jährliche Zuwachs liegt bei etwa 1.000 Mitgliedern. Die Kapitalanlagen haben mehr als sieben Milliarden Euro erreicht. Davon entfallen auf

- Spezialfonds Renten 27,5%
- Renten Direktanlagen 20,0%
- Spezialfonds Aktien 23,0%
- Immobilienfonds 15,0%
- Immobilienbeteiligungen 2,0%
- Grundstücke u. Gebäude 4,0%
- Alternative Investments 5,0%
- Hypothekendarlehn 0,5%
- Kurzfristige Anlagen 3,0%

Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte NRW ist eines der größten Versorgungswerke bundesweit und



Wolfgang Ehrler

Mitglied der ABV Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke.

Das Finanzierungsverfahren:

Das Finanzierungssystem ist das offene Deckungsplanverfahren. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich dabei um eine Mischung aus Umlageverfahren und Kapitalbildungsverfahren. Damit werden Rücklagen gebildet, so dass im Prinzip jedes Mitglied seine eigene Rente selbst anspart. Demgegenüber beruht das Finanzierungsverfahren der gesetzliche

Rentenversicherung nur auf dem Umlageverfahren, was bedeutet, dass die heutigen Erwerbstätigen die heutigen Renten finanzieren.

Die an das Versorgungswerk zu zahlenden Beiträge richten sich nach der Höhe des Einkommens, was insbesondere jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die noch nicht so viel Umsatz erwirtschaften, einen „niedrigschwelligen“ Einstieg in das Versorgungswerk ermöglicht. Dabei verbleiben durchaus noch Gestaltungsmöglichkeiten. So ist es laut Satzung möglich, freiwillige Zuzahlungen bis zur Höhe von 15/10 des Regelpflichtbeitrages zu zahlen oder die Altersrente vorzuziehen oder hinauszuschieben.

Die Gremien:

a) Die Vertreterversammlung:

Zentrales Gremium des Versorgungswerks ist die Vertreterversammlung. Sie besteht aus 30 Mitgliedern, jeweils 10 aus den Kammerbezirken Hamm, Köln und Düsseldorf. Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind in § 6 der Satzung geregelt.

§ 6 Aufgaben der Vertreterversammlung:

(1) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlass und Änderung der Satzung einschließlich einer Wahlordnung und die Genehmigung von Überleitungsabkommen;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen;

¹ Abgedruckt mit Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Hamm.

3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung, die Deckung eines Bilanzverlustes und die Festsetzung des Ausbildungsfreibetrages.

(2) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nummer 4 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

b) Der Vorstand:

Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand, der aus sieben Personen besteht, von denen drei der Rechtsanwaltskammer Hamm und jeweils zwei den Rechtsanwaltskammern Köln und Düsseldorf angehören. § 8 der Satzung bestimmt die Aufgaben des Vorstands:

§ 8 Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit des Geschäftsführers gehören. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den Technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6 RAVG, das Versorgungswerk gerichtlich oder außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer und bestellt den Wirtschaftsprüfer auf Beschluss des Vorstandes. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

c) Der Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Er wird auf Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten bestellt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand.

Darstellung der Arbeit der Gremien:

Die Vertreterversammlung tagt je nach Bedarf ein- bis zweimal pro Jahr. Vor der Tagung der Vertreterversammlung erhält jedes Mitglied den von den Wirtschaftsprüfern testierten Jahresabschluss und das versicherungsmathematische Gutachten mit Empfehlungen für die Mittelverwendung. Häufig ist auch über Satzungsänderungen bzw. -anpassungen zu beschließen, welche von dem Satzungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern der Vertreterversammlung, vorbereitet werden.

Der Vorstand findet sich jeden Monat zusammen. Regelmäßige Themen sind die Berichte der Geschäftsführung über die aktuelle Kapitalmarktlage und die Entwicklung der getätigten Anlagen. Neue Anlagemöglichkeiten werden vorgestellt und, sofern der Vorstand diese für lohnenswert erachtet, der Fondmanager zu einer Präsentation (sogenannter Beautycontest) eingeladen, bei der er sich und sein Unternehmen den Fragen der Vorstandsmitglieder stellen muss.

Der Vorstand des Versorgungswerks folgt bei den Anlageentscheidungen dem Prinzip: **Sicherheit geht vor Rendite!** Aus diesem Grund wird der Großteil des Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit festen Laufzeiten angelegt. Da diese jedoch seit der Finanzmarktkrise kaum noch auskömmliche Renditen bringen, sind in die Assetklassen Aktienfonds, Immobilienfonds und alternative Anlagen deutlich höhere Investitionen getätigt worden. Bei den jeweiligen Anlagen wird der Vorstand von externen unabhängigen Fachleuten beraten und unterstützt. Die Anlagepolitik berücksichtigt dabei die einschlägigen versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Das Ministerium für Finanzen NRW als Aufsichtsbehörde hat dem Versorgungswerk bestätigt, dass es über ein professionelles Risikomanagement verfügt.

Alle Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder in den Anlageausschüssen, denen die kontinuierliche Überwachung des jeweiligen Investments obliegt. Da das Versorgungswerk weltweit investiert ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben in den Anlageausschüssen ein erheblicher Zeit- und Reiseaufwand verbunden.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Vorstands besteht in der Beschlussfassung über die Bewilligung von Berufsunfähigkeitsrenten. Auf Grund entsprechender Antragstellung eines Mitglieds veranlasst das Versorgungswerk dessen Begutachtung durch Vertrauensärzte. Diese Gutachten sind sodann Grundlage für die Entscheidung des Vorstands über die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente.

Wahlen:

Die Mitglieder des Versorgungswerks gestalten dieses selbst. Alle Kolleginnen und Kollegen sind aufgerufen, bei der Ausgestaltung des Versorgungswerks ihre Vorstellungen mit einzubringen. Jede(r) kann in den Gremien des Versorgungswerks mitarbeiten. Der Zugang zu den Gremien erfolgt durch Wahlen.

Die Besonderheit der Wahl zur Vertreterversammlung besteht darin, dass es sich nicht um eine Personenwahl (wie etwa bei den Wahlen der Rechtsanwaltskammern) handelt, sondern um Listenwahlen. Die Mitglieder wählen also eine Liste, die ihren Vorstellung am nächsten kommt.

Bei den letzten Wahlen zur 7. Vertreterversammlung haben sich in allen drei Kammerbezirken jeweils drei Listen zur Wahl gestellt. In allen drei Kammerbezirken ist die „DAV Gemeinschaftsliste“ angetreten und hat als älteste aller Listen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ebenfalls in allen drei Kammerbezirken hat sich die „Liste junger Anwältinnen und Anwälte“ zur Wahl gestellt, die Ende der 90-er Jahre als Juniorliste der DAV Gemeinschaftsliste ins Leben gerufen wurde.

Im Kammerbezirk Hamm ist erstmals bei der Wahl zur 7. Vertreterversammlung die Liste „Arbeitsgemeinschaft der Anwältinnen“ an den Start gegangen. Bei der dritten Liste in Köln und Düsseldorf handelt es sich um die „Unabhängige Liste“.

Wahlaufruf:

Mit den vorstehenden Erläuterungen wende ich mich als Vizepräsident des Versorgungswerks an alle Kolleginnen und Kollegen in den drei Kammerbezirken. Im Herbst 2018 findet die Wahl zur 8. Vertreterversammlung des Versorgungswerks statt. Obwohl es um Ihre Rentenversicherung, Absicherung bei Berufsunfähigkeit und Versorgung Ihrer Hinterbliebenen geht, haben nur etwa 24% der Kammermitglieder bei der Wahl zur 7. Vertreterversammlung von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Das ist gemessen an der Bedeutung für jeden einzelnen nicht recht nachvollziehbar.

Eine Ursache sehe ich darin, dass die Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Wahl stellen, vermutlich vielen unbekannt sind. Ebenso sind die Zielvorstellungen der zur Wahl stehenden Listen weitgehend unbekannt. Ich möchte Sie daher herzlich bitten, sich über die Homepage des Versorgungswerks „vsw-ra-nw.de“ zu informieren. Dort werden in Kürze Verlinkungen zu den Listen eingestellt.

Zur Zeit sind aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf folgende Kolleginnen und Kollegen Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstands:

DAV Gemeinschaftsliste:

Rechtsanwältin Dr. Isolde Bölting, Remscheid
Rechtsanwalt Rainer Girmes, Krefeld
Rechtsanwältin Dörte Müller, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Grevenbroich
Rechtsanwalt Herbert Schons, Duisburg
Rechtsanwalt Christian Segbers, Düsseldorf

Liste junger Anwältinnen und Anwälte:

Rechtsanwalt Alexander Elsmann, Düsseldorf
Rechtsanwältin Juliane Hilbricht, Solingen
Rechtsanwältin Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, Düsseldorf

Unabhängige Liste:

Rechtsanwalt Jürgen Westerrath, Mönchengladbach

Vorstand:

Rechtsanwalt Lothar Lindenau, Düsseldorf
Rechtsanwalt Dr. Axel Thoennessen, Düsseldorf

Im Namen des Vorstands und der Vertreterversammlung möchte ich Sie bitten, bei der im Herbst anstehenden Wahl von Ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Es geht um Ihre Alters- und Berufsunfähigkeitsvorsorge und die Absicherung Ihrer Angehörigen.



Berichte und Bekanntmachungen

VERFAHRENSORDNUNG DES SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSSES des Berufsausbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

aufgrund des Beschlusses des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 11.7.2018 aufgrund der Empfehlung des Berufsausbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vom 7.3.2018.

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf errichtet gem. § 111 Abs. 2 ArbGG drei Ausschüsse zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Rechtsanwaltskammer für vier Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsausbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (3) Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Mitglieder der Ausschüsse wechselseitig.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und werden nach Maßgabe der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für Mitglieder der Schlichtungsausschüsse entschädigt.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheidung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 5 Antrag

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Der Antrag muss enthalten:

- a. die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
- b. ein bestimmtes Antragsbegehren,
- c. eine Begründung des Antragsbegehrens.

§ 6 Zuständigkeit und Ladung

- (1) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer weist den Antrag dem zuständigen Ausschuss zu. Der Ausschuss I ist zuständig für die Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Duisburg, der Ausschuss II für den Landgerichtsbezirk Wuppertal, der Ausschuss III für die Landgerichtsbezirke Krefeld, Mönchengladbach und Kleve.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer leitet den Antrag an den Antragsgegner weiter und beruft den Ausschuss ein.
- (3) Der Ausschuss setzt den Sitzungsort und den Verhandlungstermin fest. Des Weiteren lädt dieser die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an. Abweichend hiervon kann die Zustellung der Ladung an Rechtsanwälte oder anwaltlich vertretene Parteien auch auf andere Weise gegen Empfangsbekanntnis erfolgen.
- (4) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags und dem Hinweis zuzustellen, zu dem Antrag rechtzeitig vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen und die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (5) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um diesen die Gelegenheit zu geben, an der Verhandlung teilzunehmen.
- (6) Die Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner) sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheins (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (7) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

§ 7 Bevollmächtigte

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss

- (1) Während eines Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Beedigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich sein sollte, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und Sitzungsort festzusetzen. Der Ausschuss soll in gleicher Besetzung zusammen treten.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlung ist von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b. die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
 - c. die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - d. die Namen der Erschienenen,
 - e. die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beteiligten erhalten auf Antrag eine Abschrift der Niederschrift.

§ 12 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a. gütliche Einigung (§ 13),
- b. einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14),

- c. die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15),
- d. Säumnisspruch (§ 16)
- e. Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist,
- f. Anerkenntnis, das vom Ausschuss festzustellen ist.

§ 13 Vergleich

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten sowie den gesetzlichen Vertretern oder den Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

§ 14 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ergeht durch mündliche Verkündung in Gegenwart der Beteiligten oder durch Zustellung der Ausfertigung.
- (3) Im Falle der mündlichen Verkündung soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist auszuhändigen (vgl. § 111 ArbGG und § 18 dieser Satzung). Der Spruch ist anschließend schriftlich abzusetzen und den Beteiligten mitzuteilen.
- (4) Ergeht der Spruch schriftlich, so ist den Beteiligten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Schluss der Verhandlung eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 111 ArbGG und § 18 dieser Satzung) mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen. Die Beteiligten können auf schriftliche Begründung des Spruches verzichten.

§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten davon zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift mittels Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.

§ 16 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich auch nicht vertreten (Säumnis),

so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 17 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

§ 18 Frist für die Anerkennung

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 14 und 16) wird nur wirksam, wenn er unverzüglich binnen dreier Tage anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll, danach schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erklärt werden.

- (2) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer hat die Beteiligten unverzüglich schriftlich mittels Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde.

§ 19 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen (§ 13) und aus den Sprüchen des Ausschusses die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch durch das Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die bisher gültige Verfahrensordnung verliert mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.
- (2) Die Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft.

(js)

Neuer Newsletter – Jetzt registrieren!

Im Rahmen der Überarbeitung der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (www.rak-dus.de) wurde auch der Newsletter der Rechtsanwaltskammer neu aufgelegt und an die datenschutzrechtlichen Vorschriften angepasst. Eine Zusendung des Newsletters ist ab sofort leider nur noch möglich, wenn Sie sich für diesen registriert haben. Die Möglichkeit hierzu besteht unter www.rak-dus.de (Rubrik: Die Kammer/Veröffentlichungen/Newsletter). Eine Zusendung ohne Ein-

willigung – wie dies in der Vergangenheit geschehen ist – ist nicht mehr möglich. Wir bitten unbedingt um Beachtung. Insbesondere die Ereignisse rund um die Wiederinbetriebnahme des beA haben gezeigt, dass der Newsletter für eine zeitnahe und umfassende Unterrichtung unserer Mitglieder unerlässlich ist. Wir empfehlen deshalb dringend, sich für den Newsletter anzumelden.

(tje)

Information von Fachanwälten über Fortbildungen am Jahresanfang – Jetzt einwilligen!

Als besondere Dienstleistung sind Sie es gewohnt, dass wir alle Mitglieder, die eine Fachanwaltsbezeichnung führen, zum Jahresbeginn über Fortbildungsveranstaltungen zur Erfüllung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO bereichsspezifisch am Jahresbeginn postalisch informieren. Im kommenden Jahr ist aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutzgrundverordnung diese Information leider nur noch mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis möglich. Damit wir Ihnen

weiterhin diesen beliebten Service anbieten können, bitten wir Sie, der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf eine ausdrückliche Einwilligung in die Information zu erteilen. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie am Ende dieses Heftes auf S. 144 oder auf der Startseite des Internetauftritts der Rechtsanwaltskammer unter www.rak-dus.de am Ende in der Rubrik „Top Downloads“.

(tje)

Durchsuchung der Kanzlei Jones Day im Zuge des Diesel-Skandals zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat die Anordnung der Durchsuchung des Münchner Büros der Kanzlei Jones Day und die Bestätigung der Sicherstellung der dort aufgefundenen Unterlagen zum Zwecke der Durchsicht verfassungsrechtlich nicht beanstandet (Beschlüsse vom 6.7.2018, 2 BvR 1405/17 u.a.). Die Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG, der Kanzlei Jones Day und dort tätiger Rechtsanwälte wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Jones Day wurde im September 2015 von der Volkswagen AG mandatiert. Anlass war ein in den USA geführtes strafrechtliches Ermittlungsverfahren im Rahmen des „Diesel-Skandals“. Im Rahmen der Mandatsbearbeitung sichtigten Rechtsanwälte von Jones Day zahlreiche Dokumente des VW-Konzerns und führten Befragungen von Mitarbeitern durch. Mit der Arbeit waren auch Anwälte im Münchner Büro von Jones Day befasst. Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Durchsuchung erfolgte anlässlich von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München II im Zusammenhang mit Manipulationsvorwürfen bei Dieselmotoren der Audi AG. In diesem Verfahren war die Kanzlei Jones Day nicht mandatiert. Am 6.3.2017 erließ das AG München einen Durchsuchungsbeschluss für die Münchner Geschäftsräume der Kanzlei Jones Day. Die Durchsuchung wurde am 15.3.2017 durchgeführt. Dabei wurden Aktenordner und elektronische Daten mit den Ergebnissen der internen Ermittlungen aus dem Mandat für die VW AG sichergestellt. Die Sicherstellung wurde durch das AG München mit Entscheidung vom 21. und 29.3.2017 bestätigt. Gegen den Durchsuchungsbeschluss und die letztgenannten Beschlüsse richteten sich die Verfassungsbeschwerden.

Das Bundesverfassungsgericht sah die VW AG nicht in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen. Der Grund des Eingriffs sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt. § 160a Abs. 1 S. 1 StPO sei im Bereich der Beschlagnahme (§ 94 StPO) nicht anwendbar. Die Normierung eines absoluten Beweiserhebungs- und Verwendungsverbots in § 160a Abs. 1 StPO beschränke die verfassungsrechtlich gebotene Ef-

ektivität der Strafverfolgung in erheblichem Maße. Derartige absolute Verbote können nur in engen Ausnahmefällen zum Tragen kommen, insbesondere wenn eine Ermittlungsmaßnahme mit einem Eingriff in den Schutzbereich der Menschenwürde verbunden wäre. Solche Gründe seien im vorliegenden Verfahren weder vorgetragen noch ersichtlich. Weiter war das Bundesverfassungsgericht der Ansicht, dass § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO ein Beschlagnahmeverbot nur im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen einem Berufsgeheimnisträger und dem im konkreten Ermittlungsverfahren Beschuldigten begründe. Eine erweiternde Auslegung, nach der der Beschlagnahmeschutz unabhängig von einem Berufsgeheimnisträger-Beschuldigten-Verhältnis bestehe, sei verfassungsrechtlich nicht geboten. Sie würde zu einem weitreichenden Schutz vor Beschlagnahmen bei Berufsgeheimnisträgern führen und die verfassungsrechtlich gebotene Effektivität der Strafverfolgung erheblich beschneiden. Auch bestünde ein hohes Missbrauchspotenzial. Letztlich sah es das Bundesverfassungsgericht nicht als geboten an, die Audi AG als Tochtergesellschaft in den Schutz des von der Muttergesellschaft (VW AG) geschlossenen Mandatsverhältnis einzubeziehen und der Muttergesellschaft die Berufung auf ein Beschlagnahmeverbot aufgrund einer Beschuldigten in die Stellung der Tochtergesellschaft zuzubilligen.

Die Verfassungsbeschwerde der Kanzlei Jones Day fasst das Bundesverfassungsgericht als unzulässig auf, da diese nicht Trägerin von Grundrechten sei. Sie sei keine inländische juristische Person im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG, da sie in der Rechtsform einer Partnership nach dem Recht des US-Bundesstaates Ohio organisiert sei.

Auch die Verfassungsbeschwerden von Mitarbeitern und Partnern der Kanzlei hatten keinen Erfolg. Sie seien nicht Träger des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG. Bei Geschäftsräumen komme der Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG regelmäßig nur dem Unternehmer als Nutzungsberechtigtem zugute, nicht aber dem einzelnen Arbeitnehmer oder Partner.

(tje)

Feierliche Übergabe der Zertifikate zur Qualifizierung von Bürokaufleuten

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, überreichte am 2.8.2018 im Rahmen einer Feierstunde 12 Absolventinnen ihre Zertifikate über die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme von Bürokaufleuten mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme in einer Anwaltskanzlei.

Der Kurs, der in Zusammenarbeit mit der DEKRA Akademie und mit Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ins Leben gerufen wurde, fand über fast 4 Monate vom 9.4. 2018 bis 2.8.2018 größtenteils in den Seminarräumen der DEKRA Akademie statt. Er beinhaltete aber auch eine Praktikumsphase für jeweils 2



Tage die Woche, die in Rechtsanwaltskanzleien durchgeführt wurde

Die ursprüngliche Idee, qualifizierte Bürokaufleute, die arbeitssuchend sind, für die Arbeitsaufnahme in Rechtsanwaltskanzleien fortzubilden, stammt bereits aus dem Spätsommer 2017. In Gesprächen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf seinerzeit mit Vertretern der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf führte, stellte sich heraus, dass 120 Anfragen von Arbeitgeberseite nur etwa eine Hand voll arbeitssuchende Rechtsanwaltsfachangestellte gegenüberstanden, andererseits aber durchaus qualifizierte Bürokaufleute nicht vermittelt werden konnten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, wurde vereinbart, eine von der Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahme zu starten, Bürokaufleute für die Tätigkeit in einer Anwaltskanzlei zu qualifizieren. Durch die Schulungsmaßnahme konnte nun erreicht werden, dass von 16 Teilnehmerinnen, die ursprünglich den Lehrgang begonnen haben, 12

diesen mit einem Zertifikat abschließen konnten. Zum Ende des Lehrgangs verfügten 75% der Absolventen, also 8 Teilnehmerinnen, bereits über einen festen Arbeitsvertrag größtenteils in Anwaltskanzleien. 2 Teilnehmerinnen wurden sogar schon während des Lehrgangs in der Praktikumsphase unbefristet eingestellt, die vier verbliebenen Absolventen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit vermittelt werden können.

Aufgrund des großen Erfolgs der Maßnahme startet bereits im November 2018 der nächste Lehrgang, an dem wiederum bis zu 20 arbeitssuchende Bürokaufleute teilnehmen können.

An dieser Stelle gilt es nicht nur den Absolventinnen der Maßnahme zur erfolgreichen Lehrgangsteilnahme zu gratulieren, sondern auch der DEKRA Akademie (Frau Maschke und ihrem Team) sowie der Bundesagentur für Arbeit Düsseldorf (Frau Dr. Fulda) für die gute und reibungslose Zusammenarbeit zu danken.

(js)

Freiberufler schauen positiv in die Zukunft

Eine repräsentative Umfrage des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. (BFB) unter rund 850 Freiberuflern hat ergeben, dass diese bis zum Ende des Jahres überwiegend von einer positiven Geschäftsentwicklung ausgehen. Die aktuelle Geschäftslage schätzen 53,8% der Befragten als gut und 34,8% als befriedigend ein. Lediglich 11,4% schätzen die Geschäftslage als schlecht ein. Rund 90% erwarten für das 2. Halbjahr 2018 eine günstigere oder gleichbleibende Geschäftslage.

Von einer ungünstigen Geschäftslage gegen lediglich 9,9% der Befragten aus. Diese positiven Aussichten spiegeln sich auch in der Personalplanung wieder. 15% der Befragten wollen in 2 Jahren mehr Mitarbeiter beschäftigen, 74,8% rechnen damit, gleich viele Mitarbeiter zu beschäftigen. Lediglich 10,2% rechnen damit, weniger Mitarbeiter zu haben als bisher. Selbstverständlich führen diese positiven Werte auch zu einer großen Auslastung. Bei 17,4% der Befragten ist die

Kapazität sogar bereits überschritten. Gut die Hälfte der Befragten sind zu mehr als 75 bis 100% ausgelastet. Knapp ein Fünftel der Befragten ist noch mit mehr als 50 bis zu 75% ausgelastet. Lediglich 6,9% sind nur mit mehr als einem Viertel bis zur Hälfte ausgelastet und 4,8% mit lediglich bis zu einem Viertel. Probleme zeigt die Umfrage bei der Suche nach qualifizierten Mitarbeitern und Fachkräften auf. 40,3% der Befragten geben an, dass ihre Belastung auf fehlende Fachkräfte

gründet. Hierzu kommen nochmals 14,7% der Befragten, die die Belastung auf fehlende weitere Mitarbeiter zurückführen. Nicht verwunderlich ist es deshalb, dass 66,8% der Befragten angeben, sie könnten aufgrund fehlender Bewerber offene Stellen nicht besetzen. 60,7% der Befragten geben an, dass offene Stellen aufgrund zu geringer Qualifikation oder unpassender Qualifikation unbesetzt bleiben.

(tje)

Wohnungen für Auszubildende in Düsseldorf

Vielfach haben wir in den KammerMitteilungen und auf anderen Wegen über die Schwierigkeit berichtet, qualifizierte Auszubildende zu finden (vgl. u.a. den Artikel in der Rubrik „Die Kammer rät“ in diesem Heft ab S. ...). Es kann deshalb durchaus die Notwendigkeit bestehen, Schulabgänger auch von außerhalb anzusprechen, die für den Ausbildungsbeginn dann an den Ort der Ausbildungsstelle ziehen. In diesem Fall ist die Wohnungssuche unter den aktuellen Bedingungen auf dem

Immobilienmarkt sicherlich hemmend. Die Stadt Düsseldorf hat deshalb als bezahlbaren Wohnraum in der Dorotheenstraße 12 Azubiwohnungen geschaffen. Das Angebot gilt für junge Menschen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren, die bisher nicht in Düsseldorf wohnen und 2018 in Düsseldorf ihre Ausbildung beginnen. Mietinteressenten können sich an das „Jugendinformationszentrum zeTT“ wenden (Tel.: 0211-8922033).

(tje)

Überarbeitung der Informationsblätter zur alternativen Streitbeilegung

Rechtsanwälte müssen seit dem 9.1.2016 auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Online-Streitbeilegungs-Plattform vorsehen und ihre E-Mail-Adresse angeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen. Dies sieht die Hinweispflicht nach der sog. ODR-Verordnung vor. Rechtsanwälte müssen seit dem 1.2.2017 unter bestimmten Umständen außerdem auf ihrer Homepage und/oder in ihren AGB's leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreit-

beilegungsstelle hinweisen. Die BRAK hat hierzu jeweils Merkblätter erarbeitet. Diese wurden u.a. im Hinblick auf die neue Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie das Urteil des BGH zum Fernabsatzrecht bei Anwaltsverträgen (vgl. KammerMitteilungen 1/2018, S. 31 f.) überarbeitet. Die Merkblätter können Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter www.rak-dus.de (Rubrik „Für Mitglieder/Vorschriften und Merkblätter“) herunterladen.

(tje)

Verständigung im Strafverfahren – Forschungsprojekt der Universität Tübingen

Die Universität Tübingen führt derzeit ein Forschungsprojekt zur Verständigung im Strafverfahren durch. Hintergrund des Vorhabens bildet das grundlegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 (2 BvR 2628/10 u.a.). Das Vorhaben erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Durch umfassende empirische Erhebungen soll überprüft werden, in welchem Umfang und in welchen Verfahrenssituationen die Gerichte sich Verständigung

bedienen und wie die gesetzlichen Vorgaben dabei umgesetzt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.verstaendigung-in-strafverfahren.de. Auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter www.rak-dus.de wird ab Ende September/Anfang Oktober ein Link für eine Onlinebefragung veröffentlicht. Kolleginnen und Kollegen, die Erfahrung in diesem Bereich haben, werden gebeten, sich an der Umfrage zu beteiligen.

(tje)

Ernennung von Beamten zu Richtern auf Zeit an den Verwaltungsgerichten ist zulässig

Mit Zunahme der Flüchtlingszahlen im Jahr 2015 kam es zu einer starken Belastung von Verwaltungsgerichten mit Asylverfahren. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurden durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 Vorschriften in die VwGO aufgenommen, die die Ernennung von Beamten auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt zu Richtern auf Zeit ermöglichen (§ 17 Nr. 3, § 18 VwGO). Eine Bestellung muss mindestens für die Dauer von 2 Jahren erfolgen. Während dieser Zeit ruht das Beamtenverhältnis, welches nach Ablauf der Amtszeit als Richter allerdings wiederauflebt. Voraussetzung ist ein „nur vorübergehender Personalbedarf“. Von der Regelung hat bislang nur das Land Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht. Mit der verfassungsmäßigen Zulässigkeit dieser Vorschrift hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 22.3.2018 (2 BvR 87/16) befasst. Es hält die Vorschrift für verfassungsgemäß. Die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit fordere nicht generell eine Ernennung der Richter auf Lebenszeit. Auch unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des öffentlichen Dienstrechts sei die lebenslange Anstellung von Richtern jedenfalls nicht ausnahmslos geboten. Es müsse allerdings der grundsätzliche Vorrang des Lebenszeitrichterverhältnisses gewahrt bleiben. Die gesetzliche Voraussetzung des „nur vorübergehenden Personalbedarfs“ sei daher eng auszulegen und nur in einer außergewöhnlichen, nicht durch herkömmliche Instrumente der Personalbewirtschaftung handhabbaren Belastungssituation erfüllt.

Auch die Gewaltenteilung sah das Bundesverfassungsgericht nicht als Problem. Das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhende Verbot der personellen Verflechtung zwischen den Organen der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt sei ein Verbot der gleichzeitigen Aufgabenwahrnehmung in zwei Staatsgewalten. Es werde durch die zeitliche Aufeinanderfolge von Tätigkeiten in beiden Staatsgewalten nicht verletzt. Auch das bei den Richtern auf Zeit das künftige Wiederaufleben des Beamtenverhältnisses nach dem Ende der Amtszeit als Richter von vornherein feststehen, begründe wegen der klaren zeitlichen Abgrenzung keine grundsätzlichen Bedenken.

Ebenfalls konnte das Verfassungsgericht keine Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit feststellen. Die bereits feststehende Rückkehr in die Verwaltung hindere, wenn die Amtszeit eine bestimmte Mindestdauer habe, nicht den erforderlichen Rollenwechsel vom weisungsabhängigen Beamten zum unabhängigen Richter. Etwaige Vorwirkungen der absehbaren Rückkehr in das Amt als Beamter (z.B. Entscheidung über Versetzung als nachträgliche Sanktion für eine Entscheidung als Richter), lägen aufgrund der gefestigten politischen Kultur des Respekts vor der richterlichen Unabhängigkeit in Deutschland fern. Allerdings sei ein „Distanzgebot“ zu beachten: Der Richter auf Zeit dürfe nicht in Verfahren tätig werden, in denen seine Stammbehörde oder einer dieser vorgesetzten Behörde beteiligt sei.

Richterin Hermanns veröffentlichte eine abweichende Meinung. Sie ist der Ansicht, dass der Richter auf Zeit der Möglichkeit einer vermeidbaren Einflussnahme durch die Exekutive auf seine richterliche Tätigkeit ausgesetzt sei, weil seine persönliche Unabhängigkeit durch den Richterstatus nur vorübergehend gesichert und seine berufliche Karriere danach wieder stärker vom Staat abhängig sei. Die Garantie der Unabhängigkeit des Richters bilde die normative Grundlage für die Entwicklung einer politischen Kultur, die von Respekt vor der Unabhängigkeit der Gerichte geprägt sei, wie umgekehrt eine solche Kultur bei einer Schwächung der normativen Rahmenbedingungen, die richterliche Unabhängigkeit sichern, Schaden erleiden könne. Dem Richter auf Zeit fehle zudem die notwendige Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten, weil er wegen des planmäßigen Wiederauflebens seines Beamtenstatus mehr als unvermeidbar dem Einflussbereich der Exekutive unterliege, über deren Akte er als Verwaltungsrichter zu urteilen habe. Dass der Richter nur vorübergehend von der vollziehenden Gewalt an die Judikative „ausgeliehen“ ist, könne bei einem Verfahrensbeteiligten auch bei vernünftiger Würdigung aller Umstände die Befürchtung begründen, der Richter stehe „im Lager“ der gegnerischen Prozesspartei und sei nicht neutral.

(tje)

89. Justizministerkonferenz

Am 6. und 7.6.2018 tagte auf der Wartburg in Thüringen die 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder. Über die Konferenz berichtete die BRAK folgendes:

„Die JuMiKo bekräftigte ihre bei der Frühjahrskonferenz 2017 an das BMJV gerichtete Bitte, schnellstmöglich die Ursachen des Rückgangs der Klagen vor den Zivilgerichten und insbesondere vor den Kammern für

Handelssachen zu erforschen. Um die Gerichts- und Verfahrensstrukturen in wirtschaftsrechtlich bedeutenden Gebieten auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, richtet die JuMiKo unter der Federführung von Hamburg und Nordrhein-Westfalen eine Arbeitsgruppe – ggf. unter Beteiligung von Vertretern der Wirtschaft, der Anwaltschaft sowie der Richterschaft – ein.

Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen die Länderarbeitsgruppe ‚neues Haushaltswesen‘, die Situation hinsichtlich der Gebühreneinnahmen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Blick auf die Ausgaben für Anwaltsgebühren und Honorare und Entschädigungen nach dem JVEG für die Jahre 2012 bis 2017 in allen Ländern auf einer möglichst breiten Datengrundlage zu analysieren, Einschätzungen zur Erreichung des mit dem 2. Kostenrechtsmodernisierungsge-

setz u.a. verfolgten Ziels ‚Rückführung des Zuschussbedarfs‘ vorzunehmen und zur Frühjahrskonferenz 2019 zu berichten.

Die JuMiKo spricht sich – auch im Hinblick auf die stark rückläufigen Eingangszahlen in Zivilverfahren – dafür aus, dass die Verfahrensstrukturen im Bereich der Zivilklagen dahingehend zu untersuchen, ob insbesondere für den Bereich von geringfügigen Forderungen ein neues und kostengünstigeres Online-Verfahren entwickelt werden sollte. Sie bittet die Länderarbeitsgruppe ‚Legal Tech‘ zu untersuchen, inwieweit es der Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens bedarf und wie dieses auszugestalten wäre.“

Informationen zu der Konferenz und den weiteren Beschlüssen finden Sie unter <https://thueringen.de/th4/tm/mjv/jumiko/>.

(tje)

Die Kammer rät

Auszubildende für Kanzleien finden und als spätere Mitarbeiter binden – eine unlösbare Aufgabe?

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat schon vor Jahren prognostiziert, dass der Fachkräftemangel in Deutschland im Jahre 2025 seinen Höhepunkt erreichen wird. Bereits jetzt klagen viele Anwaltskanzleien darüber, dass es schwierig bis unmöglich ist, geeignetes Fachpersonal, insbesondere Rechtsanwaltsfachangestellte, für die Tätigkeit in einer Kanzlei zu finden. Zum einen ist dies der Entwicklung geschuldet, dass immer mehr Rechtsanwälten weniger neu ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte gegenüberstehen. So sind seit Jahren die Zahlen der neu eingetragenen Auszubildenden auch bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf rückläufig. Zum anderen beklagen sich Rechtsanwälte, die in der Vergangenheit regelmäßig ausgebildet haben, nicht zu Unrecht darüber, dass auch die Qualität der Bewerber (Beherrschung der deutschen Rechtschreibung und der Grundrechenarten, Vorhandensein von sog. „social skills“)

nachgelassen hätte, was wiederum dazu führt, dass diese Betriebe nicht mehr ausbilden. Andererseits ist auch zu hören, dass sich Auszubildende nicht nur in den Schulen über die Ausbildungsbedingungen in Kanzleien beklagen. Dies hat die Rechtsanwaltskammer zum Anlass genommen, eine Umfrage unter den „frisch gebackenen“ Rechtsanwaltsfachangestellten durchzuführen.

Bevor – unabhängig von den zuvor genannten Problemen – Denkanstöße gegeben werden, wie in der heutigen Zeit geeignete Bewerber für Ausbildung gefunden werden können bzw. was man bedenken sollte, erscheint es sinnvoll, eine Bestandsaufnahme über den aktuellen Status quo der Ausbildungsbedingungen zu machen. Hierzu wird auf die Auswertung der Umfrage zurückgegriffen, die die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kürzlich durchführte.

1. Umfrage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Der Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf beschloss im März 2017, eine Umfrage zu den Ausbildungsbedingungen von Rechtsanwaltsfachangestellten und der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und ihrem Ausbildungsberuf durchzu-

führen. Im Rahmen dieser Umfrage im Sommer 2017 wurden den 96 Teilnehmern¹ u.a. Fragen zu den Themen Kanzleigröße, Überstunden, Vergütung und Zufriedenheit mit der Ausbildungsstelle gestellt.

Von den 90 befragten Rechtsanwaltsfachangestellten und den 6 befragten Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten absolviert ein überwiegender Teil ihre Ausbildung in einer mittelgroßen Kanzlei. 20% der Befragten arbeiten in einer kleineren Kanzlei mit lediglich einem Rechtsanwalt. Ebenfalls rund 20% waren in einer Großkanzlei mit mindestens 11 Rechtsanwälten.

Zu Beginn der Ausbildung hatten 44% der Bewerber ihre schulische Ausbildung mit der allgemeinen Hochschulreife sowie 26% mit der Fachhochschulreife abgeschlossen. Die Fachoberschulreife mit oder ohne Qualifikation wiesen ca. 30% nach. Hinsichtlich der Berufswahl gab ein Drittel an, dass ihr Ausbildungswunsch entweder zumindest einer ihrer Wunschberufe oder sogar identisch mit ihrem Wunschberuf sei. Nur 7% bezeichneten die angestrebte Ausbildungsstelle als eine Notlösung.

Sofern – wie bei ca. einem Drittel der befragten Auszubildenden – ein Ausbildungsplan vorliegt, werde dieser bei 80% oft oder immer eingehalten, lediglich bei den restlichen 20% selten oder nie. Der Ausbildungsnachweis (früher Berichtsheft) werde bei ungefähr der Hälfte der Befragten oft bzw. regelmäßig in der Arbeitszeit geführt, bei der anderen Hälfte der Befragten nie oder fast nie.

Bezüglich der abgeleiteten Überstunden gaben 34% der Teilnehmenden an, regelmäßig länger zu arbeiten. 66% der Befragten hingegen leisteten nicht regelmäßig Überstunden ab. Auch die Zahl der Überstunden belief sich bei über 80% der Auszubildenden auf lediglich eine bis zu drei Überstunden pro Woche, mehr als fünf Überstunden arbeitete niemand der Befragten. Ausgeglichen wurden die Überstunden der Befragten jedoch nur zur Hälfte mit Freizeit; eine zusätzliche Vergütung für die Überstunden wurde keinem der Befragten bezahlt und die andere Hälfte erhielt auch keinen Freizeitausgleich.

Die Ausbildungsvergütung wurde in fast 90% der Fälle pünktlich überwiesen. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten und die Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten verantwortlich war bei 47% der Auszubildenden ein Angestellter und bei 52% ein Rechtsanwalt; in einem Fall ein anderer Auszubildender.

Erfreulicherweise seien Tätigkeiten, die eindeutig nicht zur Ausbildung gehören, bei 51% der Befragten im täglichen Arbeitsalltag nie oder fast nie zu verrichten. Die Umfrage ergab jedoch ebenfalls, dass immerhin ca.

27% der Befragten häufig oder sehr oft ca. 22% sogar regelmäßig, ausbildungsfremde Tätigkeiten verrichten müssen. Dazu gehören u.a. Putzarbeiten (ca. 46% der Nennungen), Einkäufe sowie private Aufgaben für Angestellte oder Rechtsanwälte.

Auch fühlen sich 2/3 der Befragten weder unter- noch überfordert. Mit der Unterstützung der Ausbilder waren 45% nicht, 55% der Befragten hingegen zufrieden oder sogar sehr zufrieden.

Im Hinblick auf die Zukunft planen 57% im Ausbildungsberuf (im gleichen Betrieb 29% und nicht in der gleichen Kanzlei 28%) tätig zu bleiben. 24% der Befragten möchten hingegen gar nicht mehr im Ausbildungsberuf arbeiten. Die restlichen 19% der befragten Auszubildenden wissen noch nicht, was sie nach der Ausbildung machen möchten.

Zusammenfassend lässt sich insgesamt ein positives Fazit bezüglich der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden ziehen.

Allerdings appellieren wir an die Kolleginnen und Kollegen, fachfremde Tätigkeiten, die eindeutig nicht zur Ausbildung gehören, auch nicht von den Auszubildenden zu verlangen. Auch empfehlen wir die Durchführung eines Telefon-Trainings, sei es in Eigenregie oder durch einen professionellen Anbieter. Denn den ersten und weiteren Kontakt mit dem Mandanten haben meist die Mitarbeiter einer Kanzlei und diese müssen so „aufgestellt“ sein, dass sich der Mandant gut behandelt fühlt und wiederkommt.

2. Gewinnung neuer Auszubildender – ein Umdenken ist erforderlich!

Während das Ergebnis der Umfrage den aktuellen Status der Ausbildungsbedingungen beschreibt und Schlussfolgerungen im Umgang mit den Auszubildenden zu ziehen sind (siehe vorheriger Absatz), befasst sich der zweite Teil des Beitrags mit der Frage, wie sich neue Auszubildende trotz der eingangs beschriebenen Schwierigkeiten gewinnen lassen. Hierzu ist es erforderlich, sich zunächst über die Generation Gedanken zu machen, deren „Mitglieder“ als potenzielle Bewerber für eine Ausbildung in einer Kanzlei in Frage kommen. Dabei dürfte es sich hauptsächlich um die sog. Generation Z handeln, der Nachfolgeneration der Generation Y.

Als Mitglieder der Generation Z bezeichnet man solche Personen, die etwa in der Zeit von 1995 bis 2010 zur Welt gekommen sind. Aufgrund deren selbstverständlichen Gebrauchs von digitalen Technologien wie Internet, Mobiltelefon, SMS und MP3-Player wird diese Gruppe auch als „Digital Natives“ bezeichnet, also als Generation, die sich bereits im jungen Kindesalter mit der digitalen Welt vertraut macht. Der Umgang dieser Personen mit digitalen Technologien ist nicht nur eine

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Selbstverständlichkeit, sondern führt auch zu einer neuen Mobilität, Neugier und Offenheit für alles, was wiederum neu ist. Andererseits hasst diese Generation Eintönigkeit und schematisches Arbeiten. Gefragt ist vielmehr Spannung, Abwechslungsreichtum und „Action“. Das stellt die eher konservativen Ausbilder in Anwaltskanzleien vor eine große Herausforderung. Dabei kann das vorhandene Potenzial im digitalen Bereich für Anwaltskanzleien, in deren täglichem Ablauf noch das analoge Diktiergerät sowie die Papierakte zu finden ist, beim Umstieg in das digitale Zeitalter durchaus nutzbar gemacht werden (z.B. bei der Einführung der elektronischen Akte und beA, der Installation eines Dokumenten-Management-Systems sowie der Anwendung von Legal Tech). Wichtig zu wissen ist aber auch, dass die Generation Z nach einem Leben strebt, in der sich Arbeit und Freizeit gut miteinander verbinden lassen. So hat Freizeit einen viel höheren Stellenwert als es noch in der Vorgängergeneration war. Auch haben Studien ergeben, dass das Gehalt für Personen aus der Generation Z nicht das entscheidende Kriterium für die Wahl eines Berufs- bzw. eines Arbeitgebers ist. Im Vordergrund stehen vielmehr Selbstverwirklichung, Spaß an der Arbeit und ein angenehmes Arbeitsklima. Nach wie vor ist die Flexibilität der Arbeitszeit ein großes Thema, ähnlich wie die Möglichkeit der Schaffung eines Home-Arbeitsplatzes, der nicht nur lange Anfahrtswege erspart, sondern auch zur Effizienz der Arbeit beitragen kann. Warum soll nicht auch ein Auszubildender einen Tag in der Woche von zu Hause aus arbeiten können?

Auszubildende, die später im günstigsten Fall übernommen und Mitarbeiter einer Kanzlei werden sollen, kann man dadurch gewinnen, indem man proaktiv auf den Wandel im Arbeitsmarkt reagiert. Dabei hängt gute Arbeit, wie zuvor beschrieben, nicht allein (aber durchaus auch) vom Gehalt, aber noch mehr von den Arbeitsbedingungen ab. Eine moderne Unternehmenskul-

tur ist ebenso erforderlich wie ein zeitgemäßes Führungsverständnis, indem dem Auszubildenden immer ein Feedback zum Ausbildungsstand gegeben wird. Die Kanzlei sollte dabei herausstellen, dass der Auszubildende im Rahmen des Ausbildungsplans auch Gestaltungsspielräume hat. Ihm soll keine monotone Tätigkeit aufgedrückt, sondern eine abwechslungsreiche Beschäftigung mit interessanten Arbeitsinhalten angeboten werden. Auf die Vorzüge einer Ausbildung in einer Kanzlei sollte schon bei der Bewerbersuche, beispielsweise in Anzeigen und in sozialen Medien wie Facebook etc., spätestens jedoch im Bewerbergespräch hingewiesen werden. Denn den Rechtsanwältinnen muss klar sein, dass sich die guten Bewerber schon jetzt die Stellen aussuchen können und nicht sie selbst, sondern vor allem der Bewerber überzeugt werden muss, dass die Aufnahme einer Ausbildung gerade in dieser Kanzlei das Richtige ist.

Wichtig ist natürlich auch, dass für die Ausbildung ein Konzept erstellt wird, wer in der Kanzlei welche Inhalte vermittelt, wie Auszubildende Anschluss an das bestehende Team finden und die Ausbildung damit zu einer Win/Win-Situation wird. Zudem können Auszubildende in Projekte eingebunden werden, so z.B. bei der Installation eines Dokumentenmanagementsystems und anderer digitaler Programme, die zu einer Beschleunigung und Vereinfachung des Kanzleibetriebs führen.

Im Ergebnis kann man daher gute Auszubildende nur finden und auch als späterer Mitarbeiter binden, wenn alte Denkstrukturen über Bord geworfen werden und man sich den neuen Bedürfnissen der Generation Z und deren Entwicklung radikal annähert.

*Rechtsanwalt
Jörg Stronczek
Juristischer Referent der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf*

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

Aktionsmodul Zivilrecht

- > **5 Module**
- > **3 Nutzer**
- > **1 Preis**



otto-schmidt.de/akr

Führt Sie sicher durch
das Datenschutzrecht.



otto-schmidt.de/bdsg3

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage verkündet

Nach einem sehr schnellen Gesetzgebungsverfahren von nur gut einem Monat ist das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12.7.2018 am 17.7.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2018 I, S. 1151 ff.). Das Gesetz basiert auf einem Entwurf der Bundesregierung und wur-

de im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht mehr geändert. Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte die BRAK Stellung genommen (Nr. 21/2018). Das Gesetz tritt am 1.11.2018 in Kraft.

(tje)

Befristung gem. § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO verlängert

Eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH nach § 544 ZPO ist nur zulässig, wenn der Beschwerdewert der Berufungsentscheidung 20.000 Euro übersteigt. Dies regelt § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO, dessen Geltung bis zum 30.6.2018 befristet war. Diese Frist wurde nunmehr bis zum 31.12.2019 verlängert. Das entsprechen-

de Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 21.6.2018 ist am 28.6.2018 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 18 I, S. 863) und am 1.7.2018 in Kraft getreten.

(tje)

Anpassung der §§ 2 und 3 BORA

Die Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.4.2018 eine Anpassung der §§ 2 und 3 BORA an die aktuelle Rechtslage beschlossen. Die Anpassung von § 2 BORA (Verschwiegenheitspflicht) war notwendig geworden, da der Gesetzgeber in § 43e BRAO die Inanspruchnahme von Dienstleistern geregelt hatte. Die bereits zuvor beschlossenen entsprechenden Regelungen in der BORA waren deshalb zu streichen. § 3 Abs. 1 S. 1 BORA, der das Verbot regelt, widerstreitende Interessen zu vertreten, nimmt in der aktuellen Fas-

sung noch Bezug auf § 46 BRAO a.F. Diese Vorschrift ist bereits im Rahmen der Einführung der Syndikusanwaltschaft geändert worden. Auch hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Bundesministerin für Justiz und für Verbraucherschutz hat keine Bedenken gegen die Änderungen erhoben. Die Beschlüsse wurden in Heft 4/2018 der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und treten am 1.11.2018 in Kraft.

(tje)

Meldungen aus Brüssel

5. Anti-Geldwäscherichtlinie

Am 14.5.2018 hat der Rat der EU die 5. Anti-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/143) formell angenommen. Sie sieht vor, dass die zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIU) auch anlasslose Anfragen an Anwaltskanzleien senden können. Inhalte der Richtlinie sind darüber hinaus die Stärkung der Transparenz durch Senkung der Schwellenbeträge, für die keine Identitätsangabe erforderlich ist, die Einbeziehung von Umtausch-Plattformen für virtuelle Währun-

gen, verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Länder mit hohem Risiko, der Ausbau der Befugnisse der zentralen Meldestellen sowie die Schaffung von mehr Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer. Die Richtlinie wurde am 19.6.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und muss innerhalb von 18 Monaten in nationale Regeln umgesetzt werden.

(tje)

EGMR stärkt Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant

In seinem Urteil vom 24.5.2018 (Nr. 28798/13) äußert sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK und der Bedeutung der Vertraulichkeit der Korrespondenz zwischen Anwalt und Mandant. In dem dem Urteil zugrundeliegenden Fall hatte ein Anwalt seinem Mandanten ein zusammengefaltetes Papier übergeben, der ihn nach seiner Business Card gefragt hatte. Das zusammengefaltete Papier wurde von einem anwesenden Polizeibeamten eingefordert. Das Papier enthielt lediglich die Kontaktdaten des

Anwalts. Beschwerden gegen die Einforderung durch den Polizeibeamten wurden durch die Staatsanwaltschaft und später auch gerichtlich zurückgewiesen. Der EGMR hingegen stellt einen klaren Verstoß gegen Art. 8 EMRK fest. Er stellt klar, dass jeglicher Austausch zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten unter die Vertraulichkeit des Art. 8 EMRK falle. Auf den Inhalt der Korrespondenz komme es nicht an.

(tje)

EU-Justizbarometer 2018

Bereits zum 6. Mal hat die EU-Kommission am 28.5.2018 das jährliche Justizbarometer (COM (2018) 364) veröffentlicht. Das Barometer beschäftigt sich mit der Effizienz, der Qualität und der von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Unabhängigkeit der Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten. Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe ist die Unabhängigkeit der Justiz. Bei den meisten Indikatoren schneidet Deutschland gut ab. Zu

nennen sind insbesondere die Anreize zur Nutzung von alternativen Streitbeilegungsmechanismen und die Zahl der auf der Online-Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission eingegangenen Verbraucherbeschwerden. Im Mittelfeld liegt Deutschland bei der Dauer der Gerichtsverfahren.

(tje)

Folgen des Brexit für europäische Rechtsanwälte

Am 28.2.2018 hat die EU-Kommission einen Entwurf eines Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU vorgelegt. Der Entwurf des Abkommens befasst sich ausdrücklich mit den Rechten der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die die Berufsbezeichnung des Gastlandes erworben haben. Europäische Anwälte und Anwältinnen finden jedoch keine Erwähnung. Die BRAK hat deshalb eine Stellungnahme zu diesem Thema verfasst (Nr. 22/2018) über die das Brüsseler Büro der BRAK Folgendes berichtet:

„Europäische Anwälte und Anwältinnen, die unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung praktizieren – was nach der Niederlassungsrichtlinie 98/5/EG der Normalfall ist – werden nach dem derzeitigen Stand des Entwurfes auch durch das ‚right to reside‘ im Vereinigten Königreich oder in einem der EU27 Staaten nicht in ihren Rechten, den Beruf weiterhin auszuüben, geschützt. Sie verlieren das Recht, weiterhin unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung im Recht des Staates, in dem sie rechtmäßig leben (und damit

auch im Recht der europäischen Union), zu praktizieren.

Ihre derzeitigen Rechte, den Beruf am Ort ihres Wohnsitzes unter der Berufsbezeichnung des Herkunftslandes auszuüben, leiten sich ebenso wie die Rechte der von den Artikeln 25, 26 des Entwurfs bereits erfassten Personengruppen aus dem EU-Recht her. Sie in Zukunft auf diejenigen Personen zu beschränken, die das Gastland im Rahmen des GATS und/oder einseitig nach seinem nationalen Recht gewährt, erscheint unangemessen und bleibt insbesondere hinter dem vom Europäischen Rat selbst formulierten Anspruch zurück.

Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich deswegen dafür aus, dass auch künftig die zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der in der EU niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter ihrer Herkunftsbezeichnung im Vereinigten Königreich oder Anwälte aus dem Vereinigten Königreich in EU-Mitgliedstaaten unter ihrer Herkunftsbezeichnung tätig sein können, sofern sie dort auch ihren Wohnsitz haben. Es gelten hier die gleichen Beschränkungen und Voraussetzungen wie für die in den Berufsstand des Gastlandes integrierten Rechtsanwälte.“

(tje)

Europäisches Semester – Länderspezifische Empfehlungen 2018

Die Beratungen zu nationalen Reformprogrammen 2018 der EU haben ihren Abschluss gefunden. Nach dem Länderbericht der EU-Kommission und einem darauffolgenden Bericht der Bundesregierung zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Europäischen Semesters (KammerMitteilungen 2/2018, 89) hat die EU-Kommission am 23.5.2018 ihren Vorschlag für Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm 2018 veröffentlicht. Wie im Länderbericht bleibt die EU-Kommission bei ihrer Auffassung, dass die Regulierungen in Deutschland hoch restriktiv seien. Dies betreffe insbesondere die Unternehmensdienstleistungen, die reglementierten Berufe und die Verwaltungsaufgaben für die grenzübergreifende Erbringung von Dienstleistungen. Als wesentliche Beschränkungen benannte die EU-Kommission die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital (Stichwort: Fremdkapitalbeteiligung). Die EU-Kommission geht in

den genannten Bereichen von einem geringen Wettbewerbsdruck aus, da die Kundenfluktuation bei der Rechtsberatung, Buchhaltung/Steuerberatung sowie bei Architekten und Ingenieuren unter dem EU-Durchschnitt liegen, während die Bruttobetriebsraten in diesen Bereichen darüber liegen. Die EU-Kommission leitet hieraus die Empfehlung ab, dass Deutschland 2018 und 2019 bei Unternehmensdienstleistungen und reglementierten Berufen den Wettbewerb verstärkt. Dies entspricht der Empfehlung aus dem letzten Jahr. Am 22.6.2018 hat der Europäische Rat die von der EU-Kommission vorgeschlagenen länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland 2018 angenommen und damit das Europäische Semester 2018 abgeschlossen. Deutschland ist nun gehalten, die Empfehlungen in seine Politik und Haushaltsplanung einzubeziehen.

(tje)

Offenlegungspflichten bei Steuersparmodellen

Der Rat der EU hat am 25.5.2018 den Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (vgl. KammerMitteilungen 3/2017, 149) verabschiedet. Die Änderungen enthalten Maßnahmen zur Eindämmung grenzüberschreitender Steuervermeidungspraktiken. Potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle sind zukünftig von planenden Steuerberatern, Buchhaltern oder Rechtsanwälten zu melden. Die Meldepflicht gilt

für Angehörige der Rechtsberufe nicht, wenn sie durch eine Meldung gegen das Berufsgeheimnis verstoßen würden. Allerdings ist in diesem Fall der Mandat darauf hinzuweisen, dass eine Meldepflicht besteht. Unterbleibt diese Unterrichtung, droht eine Sanktion. Die Vorschriften sind bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen. Die Meldepflichten sollen ab 1.7.2020 anwendbar sein.

(tje)

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Zulassung einer Geschäftsführerin einer Bildungseinrichtung als Syndikusrechtsanwältin

BRAO §§ 46 Abs. 3 Nrn. 1-4, Abs. 5, 46a Abs. 1 Nr. 3

Einer Rechtsanwältin, die als Geschäftsführerin einer Bildungseinrichtung des Deutschen Bundeswehrverbandes tätig ist, kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin zu versagen sein, wenn nicht feststeht, dass ihre Tätigkeit durch die Merkmale einer anwaltlichen Tätigkeit i.S.d. §§ 46a Abs. 1 Nr. 3, 46 Abs. 3 BRAO „geprägt“ ist.

AGH Bayern, Urt. v. 10.7.2017 – BayAGH III-4-6/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 1404 ff.

Hinweis des Rechtsanwalts auf Risiko der Kündigung durch Rechtsschutzversicherer

VVG § 125; BGB §§ 249, 280; EGBGB Art. 229 § 6 Abs. 3

1. Ein Rechtsschutzversicherer kann den Prozessbevollmächtigten seines Versicherungsnehmers auf Ersatz der übernommenen Verfahrenskosten in Anspruch nehmen, wenn die von dem Prozessbevollmächtigten erhobene Klage von Anfang an objektiv aussichtslos war und der Prozessbevollmächtigte seinen Mandanten (den Versicherungsnehmer) hierüber nicht ordnungsgemäß aufgeklärt hat.
2. Der Prozessbevollmächtigte muss den Mandanten/Versicherungsnehmer nicht nur über die Erfolglosigkeit seines Vorhabens, sondern auch darüber aufklären, dass er dafür keinen Rechtsschutz beanspruchen kann und eine Kündigung durch seine Rechtsschutzversicherung riskiert. Eine aussichtslose Rechtsverfolgung ist nicht erforderlich i.S.d. § 125 VVG, weil eine redliche Partei nach einer solchen Belehrung nicht auf gut Glück Klage einreichen würde.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.12.2017 – I-24 U 28/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 755 ff.

Übersendung eines Schriftsatzes an die Staatsanwaltschaft

StGB § 203 Abs. 1 Nr. 3; BRAO § 43a Abs. 2

Ein Rechtsanwalt, der einen in einem Betreuungsverfahren gefertigten Schriftsatz mit persönlichen und wirtschaftlichen Daten der Verfahrensbeteiligten im Rahmen einer Strafanzeige zu einem Sachverhalt, der nicht Gegenstand des Betreuungsverfahrens ist, bei der Staatsanwaltschaft einreicht, kann seine Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO) verletzen und unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Die Pflichtverletzung kann mit der Verhängung einer Geldbuße als anwaltsgerichtlicher Maßnahme zu ahnden sein.

AGH NRW, Urt. v. 2.2.2018 – 2 AGH 12/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 632 ff.

Verpflichtung eines Rechtsanwalts im Krankheitsfall für Vertreter zu sorgen

ZPO § 42 Abs. 2

Wenn ein Rechtsanwalt trotz bereits geraumer Zeit bestehender Erkrankungen keine Vorsorge für die Wahrnehmung von Gerichtsterminen trifft, stellt dies eine schuldhaftige Verletzung seiner prozessualen Mitwirkungspflichten dar.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.2.2018 – 8 W 8/18

Fundstelle: NJW-RR 2018, 692 ff.

Syndikus(rechts-)anwältin in einem juristischen Verlag

BRAO §§ 3, 46a Abs. 1 u. 2

Für die Tätigkeit als Mitarbeiterin in einem juristischen Fachverlag kann eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin erteilt werden.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

AGH NRW, Urt. v. 22.2.2018 – 1 AGH 83/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 829 ff.

Datenschutzverletzung bei Schreiben an Nichtmandanten als Berufsrechtsverstoß

BRAO §§ 43, 43b; BDSG §§ 4, 28

An sich zulässige anwaltliche Werbeschreiben an Nicht-Mandanten stellen einen Berufsrechtsverstoß im Sinne des § 43 BRAO dar, wenn die Daten der Beworbenen in datenrechtlich unzulässiger Weise aus einer nicht frei zugänglichen Quelle (hier: Insolvenzakte) stammen und keine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

AnwG Berlin, Beschl. v. 5.3.2018 – 1 AnwG 34/16

Fundstelle: NJW 2018, 2421 ff.

Zulassung als Syndikusrechtsanwältin

BRAO §§ 46 Abs. 3, 46a Abs. 3

1. Klagt die Rentenversicherung gegen eine Zulassung als Syndikusrechtsanwältin ist sie gehalten, selbst substantiierte Behauptungen mit Beweisanträgen vorzubringen, um den AGH zu weiterer Sachverhaltsermittlung zu veranlassen.
2. Die arbeitsvertraglich eingeräumte Unabhängigkeit bei der Beurteilung der Rechtslage durch eine Syndikusrechtsanwältin ist nicht durch die Regelung zur Geschäftsorganisation, die die konkrete Tätigkeit fachlich nicht an bestimmte Vorgaben bindet, eingeschränkt.

(Leitsätze: NJW-RR-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 12.3.2018 – AnwZ (Brfg) 15/17

Fundstelle: NJW-RR 2017, 827 ff.

Arbeitsrecht

Kein Wiedereinstellungsanspruch nach betriebsbedingter Kündigung im Kleinbetrieb

GG Art. 12 Abs. 1; BGB §§ 138, 242, 611, 613a Abs. 4 S. 1; KSchG §§ 1 Abs. 2 S. 2, 6 Abs. 3 S. 2, 23 Abs. 1 S. 2-4

Die in der Rechtsprechung des BAG zum Wiedereinstellungsanspruch nach wirksamer betriebsbedingter Kündigung entwickelten Grundsätze sind in Kleinbetrieben im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 2-4 KSchG nicht anwendbar.

BAG, Urt. v. 19.10.2017 – 8 AZR 845/15

Fundstelle: NJW 2018, 1771 ff.

Internationale Gerichtsbarkeit und Staatenimmunität

GG Art. 25, Art. 100 Abs. 2; GVG § 20 Abs. 2

Ein ausländischer Staat unterliegt in Bezug auf eine Kündigungsschutzklage nicht der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn dem Arbeitnehmer nach dem Vertragsinhalt auch konsularische Tätigkeiten obliegen haben. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, wie häufig oder in welchem zeitlichen Umfang der Arbeitnehmer solche Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt hat.

BAG, Urt. v. 14.12.2017 – 2 AZR 216/17

Fundstelle: MDR 2018, 683.

Familienrecht

Verwendung von Fotos Minderjähriger im Zivilverfahren – Kindeswohlgefährdung

BGB §§ 823 Abs. 2, 1004; KUG § 22

Die Grundsätze über das fehlende Rechtsschutzbedürfnis von gesonderten Ehrschutzklagen gegen Parteivorbringen in zivilgerichtlichen Verfahren können für Abwehransprüche gegen die Vorlage von Personen zeigenden Lichtbildern zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Ansatz entsprechend herangezogen werden. Dabei ist der besonderen Bedeutung des Rechts am eigenen Bild als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Rechnung zu tragen und für Bilder aus dem Bereich der Privatsphäre ein besonders enger sachlicher Bezug zum Ausgangsverfahren zu fordern. Über etwaige Beweisverwertungsverbote ist grundsätzlich im Ausgangsverfahren zu entscheiden.

BGH, Urt. v. 27.2.2018 – VI ZR 86/16

Fundstelle: NJW 2018, 2489 ff.

Erforderlichkeit einer Betreuung/Einschränkung des Aufgabenkreises

BGB § 1896 Abs. 2 S. 1

Die ausdrückliche Erwähnung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in § 1896 Abs. 2 S. 1 BGB soll verhindern, dass dem Betreuer formularmäßig und ohne eingehende Prüfung verhältnismäßig umfangreiche Aufgaben zugewiesen werden. Sofern die Aufenthaltsbestimmung allein der Verwirklichung der Gesundheitsorge

dient, ist daher eine entsprechende Einschränkung des Aufgabenkreises geboten.

BGH, Beschl. v. 9.5.2018 – XII ZB 625/17

Fundstelle: MDR 2018, 938.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Verwirkung eines Kostenerstattungsanspruchs

BGB § 242

Zur Verwirkung des Anspruchs auf Erstattung notwendiger Auslagen muss neben das Zeitmoment das Umstandsmoment treten. Angesichts der für rechtskräftig festgestellte Auslagenerstattungsansprüche geltenden 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) darf die Staatskasse nicht davon ausgehen, dass kein Erstattungsanspruch mehr geltend gemacht wird, wenn der Erstattungsberechtigte innerhalb der Verjährungsfrist lediglich keinen Festsetzungsantrag stellt (hier: 3 Jahre nach Rechtskraft).

LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.2017 – 61 Qs 5/17

Fundstelle: AGS 2018, 360 f.

Zweitinstanzlicher Prozessbevollmächtigter im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren

ZPO § 91; RVG VV Nr. 3403

Beauftragt eine Prozesspartei ihren zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten mit der Prüfung einer vom Prozessgegner eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde, entsteht der Anspruch auf eine Gebühr nach Nr. 3403 VV, wenn der Rechtsanwalt diese Prüfung durchführt, um beurteilen zu können, ob die Hinzuziehung eines beim BGH postulationsfähigen Rechtsanwalts geboten ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 2.10.2017 – I-10 W 398/17

Fundstelle: AGS 2018, 353 f.

Vergleichsmehrwert für Zeugnis

GKG § 42 Abs. 2

1. Ein Vergleichsmehrwert fällt an, wenn durch den Vergleichsabschluss ein weiterer Rechtsstreit und/oder außergerichtlicher Rechtsstreit erledigt und/oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis be-

seitigt werden (Nr. 1000 VV). Dabei muss über die Frage eines Anspruchs oder Rechts gerade in Bezug auf die jeweilige Vergleichsregelung zwischen den Parteien Streit und/oder Ungewissheit bestanden haben; keine Werterhöhung tritt ein, wenn es sich lediglich um eine Gegenleistung zur Beilegung eines anderweitigen, bereits wertmäßig berücksichtigten Streites handelt.

2. Vereinbaren die Parteien eines Kündigungsrechtsstreits die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und treffen sie für die sich daraus ergebende Frage der Zeugniserteilung eine inhaltliche Regelung, führt dies zu einem Vergleichsmehrwert, wenn zwischen den Parteien über den Inhalt des Zeugnisses Streit und/oder Ungewissheit bestanden hat. Kein Vergleichsmehrwert tritt ein, wenn ohne einen solchen Streit oder eine solche Ungewissheit die Regelung allein der Beilegung des Kündigungsrechtsstreits diene.

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 23.10.2017 – 4 Ta 366/17

Fundstelle: AGS 2018, 235 f.

Schutzzweck und Anwendungsbereich des § 31 Abs. 3 S. 1 GKG

GKG §§ 5 Abs. 1, 31 Abs. 3

1. Sind die Kosten des Rechtsstreits den Beklagten als Gesamtschuldner auferlegt worden und ist nur einem der Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden, dem anderen aber nicht, so kann der Kläger als Zweitschuldner in Anspruch genommen werden, wenn die Vollstreckung in das Vermögen des Beklagten, dem keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, sich als aussichtslos erweist.
2. Der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist gem. § 5 Abs. 1 GKG beginnt für den Zweitschuldner nicht bereits mit dem Schluss des Jahres, in dem das Verfahren beendet worden ist, sondern erst mit Eintritt der Voraussetzungen des § 31 Abs. 2 GKG.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.1.2018 – I-10 W 446/17

Fundstelle: AGS 2018, 219.

Kosten des Beweisverfahrens

ZPO §§ 92, 485 ff.; BGB § 199

1. Die in einem selbstständigen Beweisverfahren entstandenen Kosten sind Kosten eines nachfolgenden Hauptsacheverfahrens, wenn Parteien und Streitgegenstand des Beweisverfahrens und des Hauptsacheprozesses identisch sind.

2. Nicht erforderlich ist es für die Berücksichtigung der Kosten des Beweisverfahrens als Kosten des Hauptsacheverfahrens, dass das Beweisergebnis des Beweisverfahrens im Hauptsacheverfahren in einer gerichtlichen Entscheidung verwertet worden ist.
3. Sind mehrere Rechtsstreitigkeiten Hauptsachen eines einzigen Beweisverfahrens, dann sind dessen Kosten auf die Hauptsacheverfahren nach dem Verhältnis ihrer Streitwerte aufzuteilen.
4. Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch wird erst mit dem Erlass einer (vorläufigen) vollstreckbaren Kostengrundentscheidung fällig. Erst dann beginnt die Verjährung.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.1.2018 – I-10 W 12/18

Fundstellen: AGS 2018, 249 f. = NJW-RR 2018, 766 f.

Schuldner der Aktenversendungspauschale

GKG-KostVerz. Nr. 9002; GKG § 28 Abs. 2; StPO § 475

1. Beantragt ein Rechtsanwalt für den Haftpflichtversicherer eines Geschädigten gem. § 475 Abs. 2 StPO Akteneinsicht, schuldet die Aktenversendungspauschale Nr. 9003 GKG-KostVerz. gem. § 28 Abs. 2 GKG nur der Rechtsanwalt.
2. Das gilt auch, wenn die Aktenversendung mit entsprechender Duldungsvollmacht des Rechtsanwalts zwar von der Versicherung beantragt wird, aber diese an den Rechtsanwalt erfolgen soll.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 3.4.2018 – 1 AR 12/18

Fundstelle: AGS 2018, 274 f.

Kostenteilung statt Kostenaufhebung bei anwaltlicher Vertretung nur einer Partei

ZPO §§ 91a Abs. 2, 92

Bei einem Rechtsstreit, in dem die Parteien in etwa in gleichem Umfang obsiegen und in dem nur eine Partei anwaltlich vertreten ist, sind die Kosten nicht gegeneinander aufzuheben, sondern nach der Gewinn- und Verlustquote zu teilen.

LG Köln, Beschl. v. 1.2.2018 – 11 T 97/17

Fundstelle: NJW 2018, 1891 f. m. Anm. Vors. Richter LG Henrik Gemmer.

Mehrwert des Vergleichs; Vereinbarung der Streitigkeit/Ungewissheit eines Rechtsverhältnisses; Outplacement-Regelung; Verschlechterung von Amts wegen; Freistellung

VV RVG Nr. 1000; GKG §§ 42 Abs. 2 S. 1, 63 Abs. 3

1. Ob Streit oder Ungewissheit über ein anderweitiges Rechtsverhältnis i.S.v. Nr. 1000 VV bestand, über das ein gerichtlicher Vergleich eine Regelung getroffen hat, kann von den Parteien des Vergleichs nicht mit bindender Wirkung für die Streitwertfestsetzung „vereinbart“ werden. Dies ist vielmehr für die Streitwertfestsetzung jeweils nach objektiven Maßstäben festzustellen.
2. Die Gewährung einer Outplacement-Beratung in einem gerichtlichen Vergleich zur Beendigung eines Kündigungsrechtsstreits führt nur dann zu einem Mehrwert des Vergleichs, wenn über einen Rechtsanspruch gerade in Bezug auf die Outplacement-Beratung Streit oder Ungewissheit bestand. Auch in diesem Fall führt die Regelung allerdings nicht zu einem Mehrwert, wenn der Arbeitnehmer anstelle der Outplacement-Beratung den dafür vorgesehenen Betrag beanspruchen kann; in diesem Fall handelt es sich der Sache nach um eine Erhöhung der Abfindung i.S.v. § 42 Abs. 2 S. 1 GKG.
3. Zur Frage, unter welchen Umständen eine – auch verschlechternde – Änderung der Streitwertfestsetzung von Amts wegen gem. § 63 Abs. 3 GKG auch noch nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen kann.

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 19.3.2018 – 4 Ta 466/17

Fundstelle: AGS 2018, 230 ff.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Darlegung ordnungsgemäßer Kühlung bei Transportgut-Übergabe

HGB §§ 425 Abs. 1, 427

1. Der Anspruchsteller, der vom Frachtführer Schadensersatz mit der Begründung beansprucht, Tiefkühlware sei während des Transports nicht ausreichend gekühlt worden, muss darlegen und beweisen, dass er dem Frachtführer das Transportgut in ordnungsgemäß gekühltem Zustand übergeben hat.
2. Unterzeichnet der Frachtführer vorbehaltlos einen Lieferschein, in dem eine ausreichende Vorkühlung der zu transportierenden Ware festgehalten ist, trägt er die Beweislast für seine Behauptung, er sei bei

der Beladung an einer Kontrolle der Temperatur der übernommenen Ware gehindert worden.

BGH, Urt. v. 23.11.2017 – I ZR 51/16

Fundstellen: NJW-RR 2018, 551 ff. = MDR 2018, 750 f.

Handelsregistersache: Zwischenverfügung auf inhaltliche Änderung einer Anmeldung

FamFG § 382; HGB §§ 18,19

Mit einer Zwischenverfügung darf nur aufgegeben werden, ein dem Vollzug der vorliegenden Anmeldung entgegenstehendes Hindernis zu beheben; das Ansinnen der inhaltlichen Änderung einer Anmeldung kann nicht Gegenstand einer Zwischenverfügung sein.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.3.2018 – I-3 Wx 50/18

Fundstelle: MDR 2018, 808.

Insolvenzrecht

Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Verjährungshemmung

BGB §§ 205 und 206; InsO § 208 Abs. 1

1. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch den Insolvenzverwalter führt nicht dazu, dass die Verjährung von Altmasseverbindlichkeiten gehemmt wird.
2. Die Parteien können auch dann ein die Verjährung hemmendes Stillhalteabkommen vereinbaren, wenn der Insolvenzverwalter sich aufgrund der Anzeige der Masseunzulänglichkeit auf ein gesetzliches Leistungsverweigerungsrecht berufen kann. In diesem Fall genügt es für ein Stillhalteabkommen nicht, wenn der Gläubiger Hinweise auf das nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit bestehende Leistungsverweigerungsrecht unwidersprochen hin- nimmt.

BGH, Urt. v. 14.12.2017 – IX ZR 118/17

Fundstelle: MDR 2018, 626 ff.

InsO-Anfechtung: Vertragsübertragung als unentgeltliche Leistung

InsO § 134 Abs. 1

Überträgt der spätere Insolvenzschuldner seine vertragliche Rechtsstellung als Zwischenmieter auf einen Drit-

ten, kann dies als unentgeltliche Leistung anfechtbar sein, wenn die vom Dritten übernommenen Pflichten keine die erlangten Rechte ausgleichende Gegenleistung darstellen.

BGH, Versäumnisurt. v. 1.3.2018 – IX ZR 207/15

Fundstelle: MDR 2018, 826 f.

Gläubigeranfechtung nach RSB und Aufhebung des Insolvenzverfahrens

AnfG §§ 2, 18; InsO § 301

Eine dem Schuldner erteilte Restschuldbefreiung steht der Gläubigeranfechtung auch dann nicht entgegen, wenn der Gläubiger die Anfechtungsklage, die Rechts- handlungen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrifft, erst nach der Aufhebung des Insolvenzverfah- rens erhebt.

BGH, Urt. v. 22.3.2018 – IX ZR 163/17

Fundstellen: NJW 201, 2322 ff. = MDR 2018, 765 f.

Rechtsweg bei Streitigkeit über eine Abgabe- angelegenheit im Rahmen der Insolvenz

FGO § 33; UStG §§ 16 ff.

Über die Zulässigkeit einer Aufrechnung von Steuer- guthaben und -verbindlichkeiten im Insolvenzverfah- ren nach §§ 94 ff. InsO haben die FG zu entscheiden. Dies muss erst Recht gelten, wenn kein Fall der Auf- rechnung nach § 226 Abs. 1 AO i.V.m. §§ 387 ff. BGB vorliegt, sondern ein Fall der Steuerberechnung nach §§ 16 ff. UStG.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.4.2018 – I-12 W 1/18

Fundstelle: MDR 2018, 957 f.

Haftung des Geschäftsleiters einer eigenverwalteten Gesellschaft

InsO §§ 60, 61, 270 Abs. 1 S. 2

Wird im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft Eigenverwaltung angeordnet, haftet der Geschäftsleiter den Beteiligten analog §§ 60 und 61 InsO.

BGH, Urt. v. 26.4.2018 – IX ZR 238/17

Fundstelle: MDR 2018, 825 f.

Miet- und Wohnungsreigenschaftsrecht

Keine Kürzung der Nutzungsentschädigung bei Mängelanzeige erst nach Mietende

BGB §§ 536c, 546a Abs. 1, 562, 812

1. Ein zwar vor Beendigung des Mietverhältnisses bestehender, aber erst danach dem Vermieter angezeigter Mangel führt nicht zu einer Minderung der vom Mieter gem. § 546a Abs. 1 BGB geschuldeten Nutzungsentschädigung.
2. Macht der Vermieter gegenüber dem Verlangen des Mieters, die Wegnahme von Einrichtungen nach Beendigung des Mietverhältnisses zu dulden, ein Vermieterpfandrecht geltend, so wird dadurch der Lauf der Verjährungsfrist für den Wegnahmeduldungsanspruch nicht gehemmt.

(Leitsatz 2: NJW-Redaktion)

LG Krefeld, Urt. v. 20.12.2017 – 2 S 65/16

Fundstellen: NJW 2018, 1983 = NJW-RR 2018, 717 f.

Schriftformerfordernis für Mietneufestsetzungsverlangen bei Indexänderungen

BGB §§ 140, 242, 550

1. Die Änderung der Miete, die auf einer Vertragsklausel beruht, wonach eine Vertragspartei bei Vorliegen einer bestimmten Indexänderung eine Neufestsetzung verlangen kann, unterfällt – anders als bei einer Anpassungsautomatik oder einem einseitigen Änderungsrecht – dem Schriftformerfordernis des § 550 S. 1 BGB.
2. Die vertragliche Änderung der Miete stellt stets eine wesentliche und – jedenfalls soweit sie für mehr als ein Jahr erfolgt und nicht jederzeit vom Vermieter widerrufen werden kann – dem Formzwang des § 550 S. 1 BGB unterfallende Vertragsänderung dar.
3. So genannte Schriftformheilungsklauseln sind mit der nicht abdingbaren Vorschrift des § 550 BGB unvereinbar und daher unwirksam. Sie können deshalb für sich genommen eine Vertragspartei nicht daran hindern, einen Mietvertrag unter Berufung auf einen Schriftformmangel ordentlich zu kündigen.
4. Die Umdeutung einer fristlosen in eine ordentliche Mietkündigung ist zulässig und angebracht, wenn – für den Kündigungsgegner erkennbar – nach dem Willen des Kündigenden das Vertragsverhältnis in

jedem Falle zum nächstmöglichen Termin beendet werden soll.

BGH, Urt. v. 11.4.2018 – XII ZR 43/17

Fundstelle: MDR 2018, 922 f.

„Immerwährender“ Kündigungsausschluss als Individualvereinbarung

GG Art. 103 Abs. 1; BGB §§ 575, 573a, 544, 305, 307, 138

1. Zur Zulässigkeit eines individualvertraglich vereinbarten dauerhaften Kündigungsausschlusses.
2. Bringt der Mieter auf Wunsch des Vermieters ein Mietvertragsmuster (hier: Haus & Grund-GmbH) zu den Vertragsverhandlungen mit, wird er allein dadurch noch nicht zum „Verwender“.
3. Zur Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs, wenn das Gericht ausführlich gehaltenen Parteivortrag dazu, unter welchen Umständen es trotz Einsatzes eines Mietvertragsmusters zu abweichenden Individualvereinbarungen gekommen sein soll, die zudem ersichtlich im wohlverstandenen Interesse des Wohnraummieters liegen, nicht bzw. nicht hinreichend zur Kenntnis nimmt.

(Leitsätze 2 und 3 der NJW-RR-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 8.5.2018 – VIII ZR 200/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 843 f.

Verkehrsrecht

Volle Haftung des in der Einbahnstraße Zurücksetzenden

StVO §§ 41 Abs. 1, 49 Abs. 3 Nr. 4

1. Durch das Vorschriftzeichen 220, Anlage 2 zur StVO i.V.m. § 41 Abs. 1 StVO ist auch das Rückwärtsfahren entgegen der allein zugelassenen Fahrtrichtung untersagt.
2. Wer in einer Einbahnstraße in Fahrtrichtung vom Fahrbahnrand anfährt, muss nicht damit rechnen, dass ihm ein Kraftfahrzeug entgegenkommt. Im Falle einer Kollision besteht daher kein Anschein für ein Verschulden des vom Fahrbahnrand Anfahrenden, § 10 StVO.

3. Dessen Mithaftung ist nur gerechtfertigt, wenn der Rückwärtsfahrer dem Anfahrenden ein unfallursächliches Aufmerksamkeitsverschulden nachweisen kann.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.10.2017 – I-1 U 133/16

Fundstelle: NJW-RR 2018, 657 ff.

Mithaftung bei Überschreitung der Autobahn-Richtgeschwindigkeit

StVG §§ 7, 17, 18; StVO §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 4 S. 1, 7 Abs. 5; VVG § 115

Die Überschreitung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen um 70 km/h (200 km/h statt 130 km/h) vermag auch im Fall eines unzulässigen Spurwechsels eine Anrechnung der Betriebsgefahr im Umfang von 30% zu rechtfertigen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.11.2017 – I-1 U 44/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 788 ff.

Auffahrunfall einer Straßenbahn auf ein Kraftfahrzeug im Gleisbereich

StVO § 4

Der Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden gilt nicht für Straßenbahnen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 5.12.2017 – I-1 U 33/17

Fundstelle: MDR 2018, 864 f.

Umfang der Zusicherung beim Online-Verkauf eines gebrauchten Fahrzeugs

BGB § 434

Wenn der Verkäufer bei dem Verkauf eines gebrauchten Kfz in einem Formular-Vertrag („mobile.de“) neben dem Gewährleistungsausschluss unter „Zusicherungen des Verkäufers“ ankreuzt: „Das Fahrzeug hat keine sonstigen Beschädigungen“, werden davon nicht nur Karoserieschäden, sondern auch Schäden an Motor und Getriebe erfasst, soweit sie durch eine unsachgemäße und von außen kommende Einwirkung auf das Fahrzeug oder seine Teile hervorgerufen werden.

LG Wuppertal, Urt. v. 17.5.2018 – 9 S 7/18

Fundstelle: MDR 2018, 931 f.

Geltung des Fahrstreifen-Benutzungsverbots für Lkw auf Autobahnen

StVO § 7 Abs. 3; StVG §§ 7, 17 Abs. 1 u. 2

1. Das Verbot des § 7 Abs. 3 StVO gilt auch für den Verkehr auf Autobahnen.
2. Das Verbot dient allerdings nicht dem Schutz des Spurwechslers.
3. Wer auf einer Autobahn unter Verstoß gegen die in § 7 Abs. 5 StVO normierten hohen Sorgfaltspflichten auf die linke Spur wechselt und dort mit einem Lkw kollidiert, hat in der Regel seinen Schaden allein zu tragen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 6.2.2018 – I-1 U 102/17

Fundstelle: NJWRR 2018, 471 ff.

Betriebsgefahr eines Rettungsfahrzeugs

StVO §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 3, 35 Abs. 5a, Abs. 8, 37, 38 Abs. 1 S. 2; UStG § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1; VVG §§ 86 Abs. 1 S. 1 u. 2, 115 Abs. 1; StGVG §§ 7, 17 Abs. 1, 2 u. 3

1. Zur Betriebsgefahr eines Rettungsfahrzeugs, das ungebremst mit mindestens 43 km/h bei Rotlicht in den Kreuzungsbereich einfährt.
2. Fährt ein Rettungswagen im Notfalleinsatz mit Blaulicht und Einsatzhorn ungebremst mit 43 km/h bei Rotlicht in die Kreuzung ein und kollidiert dort mit einem entweder unaufmerksamen oder zu schnellfahrenden Pkw-Fahrer, kommt eine Haftungsverteilung im Verhältnis von 4/5 zu 1/5 zulasten des Rettungswagenfahrers in Betracht.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 6.2.2018 – I-1 U 112/17

Fundstelle: NJW 2018, 1694 ff.

Facebook-Profil des Schädigers mit Unfallfahrzeug als Hinweis auf Unfallmanipulation

StVO §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 2; StVG §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1; VVG § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

Ein starkes Indiz für eine Unfallmanipulation kann die Veröffentlichung eines vor dem Unfall entstandenen Fotos vom später beschädigten Fahrzeug (Pkw Porsche Panamera) mit dem Unfallgegner auf dessen Facebook-Profil sein, wenn beide Parteien angeben, sich nicht zu kennen, und der Unfallverursacher keine

plausible Erklärung für die Entstehung des Fotos nennen kann.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.2.2018 – I-1 U 59/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 605 f.

Versicherungsrecht

Arglist durch Einreichung verfälschter Quittungen

VVG §§ 14 Abs. 1, 28 Abs. 3 S. 2 u. Abs. 4; StGB § 267; VGB 2009 § 30

Reicht der Versicherungsnehmer nachträglich verfälschte Quittungen im Wissen um die Veränderungen zum Schadensnachweis beim Versicherer ein, so wird dieser nach einem Einbruchsdiebstahl leistungsfrei, selbst wenn der Versicherungsnehmer die Verfälschungen nicht selbst vorgenommen hat.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 6.2.2018 – 4 U 164/15

Fundstelle: NJW-RR 2018, 663 ff.

Rechtsschutzversicherung: Abwehrdeckung gegen Gebührenforderung des Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers

BGB § 362 Abs. 1; VVG § 158 F. v. 28.6.1990 (jetzt VVG § 128 F. v. 23.11.2008); ARB 75 §§ 1 u. 2

1. Zur Zusage von Abwehrdeckung durch den Rechtsschutzversicherer.
2. Der Zusage von Abwehrdeckung durch den Rechtsschutzversicherer kommt die Wirkung von § 362 Abs. 1 BGB erst dann zu, wenn der Versicherungsnehmer endgültig von der Gefahr befreit ist, Gebührenansprüche seines Rechtsanwalts erfüllen zu müssen.
3. Eine Umwandlung des Befreiungsanspruchs des Versicherungsnehmers einer Rechtsschutzversicherung in einen Zahlungsanspruch kommt bei der Zusage von Abwehrdeckung nur in Frage, wenn tatsächlich der Versuch der Abwehr der Forderung – im Ergebnis erfolglos – unternommen wurde.

BGH, Urt. v. 11.4.2018 – IV ZR 215/16

Fundstellen: NJW 2018, 1971 ff. = MDR 2018, 740 f.

Verwaltungsrecht

Beschränkte Verkehrsverbote für Dieselfahrzeuge – Luftreinhalteplan Düsseldorf

RL 2008/50/EG Art. 13 Abs. 1, 23 Abs. 1; BImSchG §§ 40, 47, 48a Abs. 1; 35. BImSchV §§ 1, 2, 3; 39. BImSchV §§ 3 Abs. 1, 27; StVO §§ 41, 45 Abs. 1f, Abs. 4

1. Erweist sich ein auf bestimmte Straßen oder Straßenabschnitte beschränktes Verkehrsverbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge als die einzig geeignete Maßnahme zur schnellstmöglichen Einhaltung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte, verlangt Art. 23 Abs. 1 Abs. 2 der RL 2008/50/EG, diese Maßnahme zu ergreifen.
2. Die Anordnung eines Verkehrsverbots muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Ein streckenbezogenes Verbot für (bestimmte) Dieselfahrzeuge geht seiner Eingriffsintensität nach nicht über straßenverkehrsrechtlich begründete Durchfahr- und Halteverbote hinaus, mit denen Autofahrer und Anwohner stets rechnen und die sie grundsätzlich hinnehmen müssen. Sondersituationen, insbesondere für Anwohner, ist durch Ausnahmeregelungen Rechnung zu tragen.

BVerwG, Urt. v. 27.2.2018 – 7 C 26/16

Fundstelle: NJW 2018, 2074 ff.

Wettbewerbsrecht

Anforderungen an das Vorbenutzungsrecht für ein Design

DesignG §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 2, 15, 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 S. 1, 46 Abs. 1 u. 3, 72 Abs. 2

1. Als wirkliche und ernsthafte Anstalten, die ebenso wie die Benutzung eines Designs ein Vorbenutzungsrecht i.S.v. § 41 Abs. 1 DesignG begründen können, sind Vorbereitungshandlungen aller Art anzusehen, die auf die Benutzung des Designs gerichtet sind und den ernstlichen Willen sicher erkennen lassen, die Benutzung alsbald aufzunehmen.
2. Nur im Inland getroffene wirkliche und ernsthafte Anstalten zur Benutzung eines Designs können ein Vorbenutzungsrecht i.S.v. § 41 Abs. 1 DesignG begründen.

BGH, Urt. v. 29.6.2017 – I ZR 9/16

Fundstelle: MDR 2018, 688 f.

Behinderung durch angebliche Aufträge zur FN-Rufnummernmitnahme (Portierung)

UWG § 4 Nr. 4

Ein Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen handelt gem. § 4 Nr. 4 UWG unlauter, wenn er zu seinen Gunsten von Kunden eines Wettbewerbers erteilte, vor Ausführung widerrufenen Portierungsaufträge in Kenntnis des Widerrufs erneut systematisch und planmäßig dem Wettbewerber zuleitet, so dass der unzutreffende Eindruck entsteht, die Kunden hätten sich zum wiederholten Male zu seinen Gunsten entschieden.

BGH, Urt. v. 11.10.2017 – I ZR 210/16

Fundstellen: MDR 2018, 814 = NJW-RR 2018, 620 ff.

Anforderungen an für Verbraucher wesentliche Informationen – Kraftfahrzeugwerbung

UWG § 5a Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 2

1. Ein Angebot i.S.v. § 5a Abs. 3 UWG setzt nicht voraus, dass bereits alle wesentlichen Merkmale des Produkts in einem dem verwendeten Kommunikationsmittel angemessenem Umfang angegeben werden.
2. Wenn der Geschäftsbetrieb des Unternehmers keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, muss der Unternehmer bei einem Angebot i.S.v. § 5a Abs. 3 UWG seinen Vornamen und seinen Zunamen sowie seine Anschrift angeben.
3. Wenn der Geschäftsbetrieb des Unternehmers einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, muss von Einzelkaufleuten bei einem Angebot i.S.v. § 5a Abs. 3 UWG die Firma mit der Rechtsformbezeichnung „eingetragener Kaufmann“ oder einer allgemein verständlichen Abkürzung dieser Bezeichnung angegeben werden.
4. Wenn nichts Gegenteiliges vorgetragen ist, ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, dass der Verbraucher bei einem Angebot i.S.v. § 5a Abs. 3 UWG die Information über die Identität des potenziellen Geschäftspartners für eine informierte geschäftliche Entscheidung benötigt.

BGH, Urt. v. 18.10.2017 – I ZR 84/16

Fundstellen: NJW-RR 2018, 554 ff. = MDR 2018, 948 f.

Sonderkündigung des Telekommunikationsvertrags bei Umzug

UWG §§ 3, 5; UKlaG §§ 2, 4; TKG § 46 Abs. 8

Die dreimonatige Frist zur Sonderkündigung eines Telekommunikationsvertrags bei einem Umzug des Verbrauchers soll die Amortisation der Aufwendungen des Anbieters sicherstellen und läuft daher erst mit dem Umzug des Kunden.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2017 – I-20 U 77/17

Fundstelle: NJW-RR 2018, 745 f.

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Kein sofortiges Anerkenntnis nach viermonatigem Zuwarten

ZPO §§ 93, 99 Abs. 2, 307

1. Ein sofortiges Anerkenntnis liegt nicht vor, wenn nach Vorlage des auf den Heckschaden reduzierten Gutachtens im Rechtsstreit bis zur Abgabe des Anerkenntnisses fast vier Monate vergehen.
2. Für die Frage, ob ein sofortiges Anerkenntnis vorliegt, ist der Zeitablauf als solcher von maßgeblicher Bedeutung. Darauf, ob das Anerkenntnis im nächstfolgenden Schriftsatz oder in der – sowieso für den Erlass des Anerkenntnisurteils nicht erforderlichen – mündlichen Verhandlung erklärt wird, kommt es nicht entscheidend an.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.9.2017 – I-1 W 53/16

Fundstelle: NJW 2018, 1764 ff. m. Anm. Richter am AG und stellvertretender Direktor des AG Jens Leube.

Rechtskraftwirkung bei eigener Vindikationsklage des Rechtsnachfolgers

BGB §§ 433 Abs. 1 S. 1, 986 Abs. 1; ZPO §§ 265, 322, 325 Abs. 1, 563 Abs. 3

1. Die Erweiterung der subjektiven Grenzen der Rechtskraft eines Urteils gegenüber dem Rechtsnachfolger gem. § 325 Abs. 1 Fall 1 ZPO führt nicht zu einer Erweiterung der objektiven Grenzen der Rechtskraft.

2. Die auf ein schuldrechtliches Recht zum Besitz gestützte Abweisung einer Vindikationsklage im Vorprozess hindert den Rechtsnachfolger nicht an einer eigenen Vindikationsklage, wenn er weder rechtsgeschäftlich noch kraft Gesetzes in das Schuldverhältnis mit dem Besitzer eingetreten ist.
3. § 265 ZPO ist auch anzuwenden, wenn die Ansprüche aus dem Eigentum an der in Streit befangenen Sache aufgrund einer Ermächtigung durch den Rechtsinhaber von einem Dritten im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend gemacht werden.
4. Das Besitzrecht eines Käufers, dem der Verkäufer die Kaufsache übergeben hat, entfällt, wenn der Eigentumsverschaffungsanspruch aus dem Kaufvertrag, etwa infolge Rücktritts oder aufgrund eines Verlangens von Schadensersatz statt der ganzen Leistung, nicht (mehr) besteht.
5. Das Revisionsgericht kann über die sachliche Berechtigung der Klage auch nach deren Abweisung als unzulässig entscheiden, wenn das Berufungsurteil einen Sachverhalt ergibt, der für die rechtliche Beurteilung eine verwertbare tatsächliche Grundlage bietet, und bei Zurückweisung der Sache ein anderes Ergebnis nicht möglich erscheint.

BGH, Urt. v. 29.9.2017 – V ZR 19/16

Fundstelle: NJW-RR 2018, 719 ff.

Antrag auf Gerichtsstandsbestimmung im „Dieselskandal“

ZPO §§ 32, 36 Abs. 1 Nr. 3

1. Nimmt ein Kläger mehrere Beklagte, die ihren allgemeinen Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten haben, wegen der Mangelhaftigkeit seines Fahrzeugs aufgrund falscher Angaben über den Schadstoffausstoß in Anspruch und stützt er seine Ansprüche gegenüber beiden Beklagten vorrangig darauf, dass sie ihn bei dem Kauf des Pkw zurechenbar arglistig getäuscht hätten, kommt eine Zuständigkeitsbestimmung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO nicht in Betracht, weil der gemeinschaftliche besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO besteht.
2. Von § 32 ZPO werden unerlaubte Handlungen im weiteren Sinn erfasst, worunter auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung fällt, wenn die Anfechtung aufgrund einer unerlaubten Handlung erklärt worden ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.10.2017 – 5 Sa 44/17

Fundstelle: NJW 2018, 1557 f.

Wiedereinsetzung: Versäumung der Frist zur Berufungsbegründung wegen fehlender Akteneinsicht

ZPO §§ 233, 520 Abs. 2

Dem Berufungsführer ist Wiedereinsetzung wegen der Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung zu gewähren, wenn sein Prozessbevollmächtigter rechtzeitig vor Ablauf der nicht mehr verlängerbaren Frist einen Antrag auf Bewilligung von Akteneinsicht gestellt hat und ihm diese ohne sein Verschulden nicht vor Fristablauf gewährt wurde.

BGH, Beschl. v. 11.1.2018 – III ZB 81/17

Fundstelle: MDR 2018, 579 ff.

Anforderungen an sachmangelbegründende Eigenschaft einer gebrauchten Immobilie

BGB §§ 280 Abs. 1 u. 3, 28, 311b Abs. 1 S. 2, 434 Abs. 2, 437 Nr. 3; ZPO §§ 286, 562 Abs. 1, 563 Abs. 1 S. 1 u. 3

1. Die Annahme eines Sachmangels wegen des Fehlens einer Eigenschaft der Kaufsache, die der Käufer nach § 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB erwarten kann, setzt nicht voraus, dass diese Eigenschaft in dem notariellen Kaufvertrag Erwähnung findet.
2. Der Verkäufer einer gebrauchten Immobilie haftet aber für einen solchen Sachmangel – anders als für das Fehlen einer nach § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbarten Beschaffenheit – in den Grenzen des § 444 BGB regelmäßig nicht, wenn der Kaufvertrag einen allgemeinen Haftungsausschluss enthält.

BGH, Urt. v. 9.2.2018 – V ZR 274/16

Fundstelle: NJW 2018, 1954 ff.

Kontrollinstanz.



otto-schmidt.de/rsg4



Fortbildung für Rechtsanwälte: Online-Live- Seminare

Weil es so einfach ist:
anmelden, einloggen,
fortbilden!

Jetzt informieren
und buchen: alle
Themen und Termine
unter

otto-schmidt.de/telelex

ottoschmidt

Für alle Fachanwälte:

Denken Sie an Ihre Fortbildung nach § 15 FAO!

Fortbildung!

Unsere Seminare nach § 15 FAO in Düsseldorf:

- ▶ Erbrecht: 16./17.11.2018
- ▶ Gesellschaftsrecht: 02./03.11.2018
- ▶ Insolvenzrecht: 22./23.11.2018
- ▶ Steuerrecht: 28./29.09.2018

Ihre Vorteile:

- ▶ die kompletten 15 Stunden
- ▶ aktuelle Entscheidungen und Entwicklungen im Rechtsgebiet
- ▶ praxisnahe Darstellung der Inhalte
- ▶ gemeinsames Mittagessen mit Kollegen und Dozenten

Dozenten, Themen und Anmeldung unter fachseminare-von-fuerstenberg.de/fortbildung



Fachseminare
von Fürstenberg



Veranstaltungshinweise

Online-Kurse und Online-Vorträge in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Kurse und Online-Vorträge zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern ein umfassendes eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung.

eLearning in gewohnter Qualität

Das eLearning Center ist das Ausbildungszentrum des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen angeboten: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium). Alle eLearning-Angebote zum Selbststudium beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle und erfüllen somit die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO.

Online-Vorträge live oder zum Selbststudium

Bei den Online-Vorträgen zum Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an Ihrem Bildschirm. Sie können das Video, in dem Referent und gezeigte Folien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen.

Bei der Teilnahme an der Live-Übertragung eines Online-Vortrags haben Sie außerdem in einem moderierten Chat die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme an der Live-Übertragung eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse für das Selbststudium

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der anwaltlichen Praxis und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen. Sie blättern am Bildschirm durch den Lehrtext und haben dabei jederzeit die Möglichkeit, über das Inhaltsverzeichnis auf andere Seiten oder Kapitel zu springen. Zitierte Gesetzestexte können Sie über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachschlagen.

Mehr Flexibilität

Alle eLearning-Angebote des DAI eröffnen Ihnen eine hohe Flexibilität in der Gestaltung Ihres Fortbildungsprogramms. Sie können die Kurse und Vorträge bei der Nutzung für das Selbststudium vollständig orts- und zeitunabhängig über das Internet buchen und in Ihrem Tempo erarbeiten. Auch mit Smartphone oder Tablet-PC können Sie die Inhalte abrufen, sodass Sie Ihre Lernzeit vollkommen flexibel gestalten können. Eine Unterbrechung der Lernzeit ist jederzeit möglich.

Umfangreiches Kursangebot

Aktuell bietet das DAI Online-Kurse und Online-Vorträge in insgesamt 19 Fachgebieten der Fachanwaltschaft an und stellt damit für nahezu alle Fachanwaltschaften ein flexibles eLearning-Format zur Erfüllung der Pflichtfortbildung bereit. Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgenden Internetseiten aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebucht werden:

www.anwaltsinstitut.de/eLearning

Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Online-Vortrag Selbststudium: Das neue Geldwäschegesetz – Geldwäscheprävention für Rechtsanwälte (260750)

Fachinstitut: Kanzleimanagement

Thema: Sorgfaltspflichten und Risikomanagement

Inhalt: Am 26. Juni 2017 ist die Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) in Kraft getreten. Rechtsanwälte sind Verpflichtete nach dem GwG, soweit sie für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung bestimmter Geschäfte mitwirken. In diesen Fällen müssen Rechtsanwälte vor Begründung bestimmter Mandatsbeziehungen ihre Mandanten förmlich identifizieren sowie abklären, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Auch sind in der Aufbau- und Ablauforganisation der Kanzlei interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten hat der Gesetzgeber nunmehr den Rechtsanwaltskammern auferlegt. Das heißt, dass ab sofort alle Rechtsanwälte jederzeit auch anlasslos geprüft werden können, ob sie die erforderlichen Vorkehrungen getro-

fen haben. Das Online-Seminar wird über die neue Rechtslage informieren.

- Agenda:**
- Einführung: Was ist Geldwäsche, und was ist die Rolle der Rechtsanwälte bei der Geldwäscheprävention?
 - Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten
 - Risikomanagement
 - Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
 - Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern
 - Ausblick auf weitere Änderungen: Die 5. Geldwäscherichtlinie

Referent: Dr. Marcel Klugmann, Rechtsanwalt
 Dr. Marcel Klugmann M.B.A. ist als Rechtsanwalt in einer Großkanzlei tätig. Sein anwaltlicher Schwerpunkt liegt im Bereich des Berufs- und Haftungsrechts der beratenden Berufe sowie der Compliance-Beratung. Zugleich nimmt er die Funktion des Director Risk & Compliance (einschließlich der Funktionen Geldwäschebeauftragter und Datenschutzbeauftragter) innerhalb seiner Sozietät wahr. Dr. Klugmann ist auch Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Veranstaltungsort: online

Zeitstunden: 2,0

Datum: jederzeit

Kostenbeitrag: kostenfrei

Anmeldung: www.anwaltsinstitut.de/eLearning

Kammerveranstaltungen im 4. Quartal 2018

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf führt (z.T. in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. – DAI) im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 31.12.2018 die folgenden Seminarveranstaltungen durch.

Nähere Hinweise zu den hier vorgestellten und weiteren Seminaren finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2018 oder im Internet unter www.rak-dus.de, Rubrik „Fortbildung“.

Anmeldungen sind online möglich. Auf der Internetseite www.rak-dus.de finden Sie in der Rubrik „Fortbildung“ einen Link zur Veranstaltungsliste (Anmelde-Button). Hier können Sie sich über die Auswahl Ihrer gewünschten Veranstaltung direkt online beim DAI anmelden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch beim DAI anzumelden (0234-970640).

Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informiert das DAI umgehend.

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem DAI (nicht nur) für Fachanwälte

1. Agrarrecht und Steuerrecht

Thema: Aktuelle Entwicklungen bei der Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft (270034)

Referent: Hans-Josef Hartmann, Rechtsanwalt, Geschäftsführer HLBS, Berlin

Datum: 21.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

2. Arbeitsrecht

a) Thema: Aktuelles Arbeitsrecht – Teil 2

Referent: Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors. Richter am LAG a.D., Düsseldorf

Daten: Teil 2 – 11.10.2018 (012876) oder 22.11.2018 (012877)

Tagungsort: jeweils InterContinental Düsseldorf, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf

b) Thema: Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht – Vergütungsklage (012908)

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Hamm

Datum: 27.11.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

3. Bank- und Kapitalmarktrecht

a) Thema: Prospekthaftung und Anlegerschutz unter besonderer Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Entwicklungen (250119)

Referent: Dr. Michael Zoller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München

Datum: 8.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

b) Thema: Update Kreditrecht und Kreditsicherheiten (250120)

Referent: Dr. Martin Lange, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Datum: 30.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

4. Bau- und Architektenrecht

a) Thema: Vertiefungsseminar: Reform des allgemeinen Werkvertragsrechts und das neue Bauträger- und Verbraucherbaurecht (162301)

Referent: Dr. Paul Popescu, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Köln

Datum: 16.11.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: Update Vergaberecht für Baurechtler (162302)

Referent: Dr. Marc Opitz, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Datum: 14.12.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

5. Bau- und Architektenrecht und Vergaberecht

Thema: Neue Entwicklungen im Bauvergabe-recht (320042)

Referent: Dr. Alexander Kus, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Fachanwalt für Vergaberecht, Mönchengladbach

Datum: 30.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

6. Erbrecht

Thema: Nachfolge mit Immobilienvermögen (142222)

Referent: Dr. Ulf Gibhardt, Rechtsanwalt und Notar, Steuerberater, Dipl.-Kfm., Frankfurt am Main

Datum: 3.12.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

7. Familienrecht

a) Thema: Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen rechtssicher gestalten (092748)

Referent: Dr. Wolfgang Reetz, Notar, Köln

Datum: 7.11.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Düsseldorf (092749)

Referent: Dr. Jürgen Soyka, Vors. Richter am Oberlandesgericht a. D., Düsseldorf

Datum: 4.12.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

8. Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Thema: Schnittstellen zwischen Familienrecht und Gesellschafts- und Steuerrecht (092747)

Leitung: Dr. Rita Coenen, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Münster (Leitung)

Referent: Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld

Datum: 10.10.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

9. Familienrecht und Steuerrecht

Thema: Scheidung und Steuern (052573)

Referent: Dr. Hartmut Klein, Rechtsanwalt, Steuerberater, Dozent an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen a. D.

Datum: 1.10.2018

Tagungsort: Mercure Parkhotel Krefelder Hof, Uerdinger Str. 245, 47800 Krefeld

10. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheber- und Medienrecht

Thema: Anforderungen an den Schutz von Know-how und Geschäftsgeheimnissen unter Berücksichtigung der EU-Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (202194)

Referenten: Prof. Dr. Thomas Hoeren, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster
Dr. Reiner Münker, Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied Wettbewerbszentrale, Bad Homburg

Datum: 9.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

11. Handels- und Gesellschaftsrecht

Thema: **Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft – Haftungstatbestände, Pflichtenmaßstab und Verschulden (192347)**

Referenten: Dr. Oliver Sieg, Rechtsanwalt, Düsseldorf
Professor Dr. Lutz Strohn, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

Datum: 15.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

12. Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Thema: **Internationales Handelsrecht: Case Studies zu aktuellen Strategien der Prozessführung (192346)**

Referent: Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am Landgericht, Nürnberg/Fürth

Datum: 31.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

13. Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Europarecht und Steuerrecht

Thema: **VR China – Update Gesellschafts- und Steuerrecht (020112)**

Referenten: Dr. Florian Kessler, Rechtsanwalt, Peking, China
Wolfgang Kirschning, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Reutlingen

Datum: 13.12.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

14. Informationstechnologierecht und Urheber- und Medienrecht

Thema: **Softwarevertragsrecht – praktische Anwendung (220080)**

Referenten: Dr. Nils Jobke, Rechtsanwalt und Notar, Norderstedt
Prof. Dr. Jochen Marly, Universitätsprofessor, Technische Universität Darmstadt

Datum: 5.12.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

15. Insolvenzrecht

a) Thema: **Gesellschaftsrecht für Insolvenzverwalter – Insolvenzrechtler (102294)**

Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Datum: 29.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

b) Thema: **Kernprobleme des Insolvenzrechts – Aktuelle Rechtsprechung im Überblick (102295)**

Referent: Prof. Dr. Heinz Vallender, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht der Universität zu Köln

Datum: 6.12.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

16. Medizinrecht

Thema: **Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung (122266)**

Referent: Karlheinz Stöhr, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Meckenheim

Datum: 28.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

17. Miet- und Wohnungseigentumsrecht

a) Thema: **Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung (172342)**

Referent: Dr. Oliver Elzer, Richter am Kammergericht, Berlin

Datum: 12.10.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: **Aktuelles Mietrecht 2018: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere aktuelle Fragestellungen (172348)**

Referent: Dr. Marc Dickersbach, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln

Datum: 11.12.2018

Tagungsort: Dorint Parkhotel, Hohenzollernstraße 5, 41061 Mönchengladbach

18. Migrationsrecht

Thema: **Das Mandat im Migrationsrecht (330019)**

Referent: Dr. Reinhard Marx, Rechtsanwalt, Mitglied des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer, Frankfurt am Main

Datum: 2.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

19. Sozialrecht

Thema: **Neues im SGB III SGB XII – die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung (042318)**

Referent: Dr. Thomas Sommer, Vors. Richter am Landessozialgericht, Essen

Datum: 20.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

20. Steuerrecht

a) Thema: **Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht I – Allgemeines und Nachfolge in das Privatvermögen – Wiederholung und Vertiefung (052571)**

Referent: Wilfried Mannek, Oberregierungsrat, Dipl.-Finanzwirt, Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf

Datum: 4.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

b) Thema: **Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht II – Nachfolge in das Betriebsvermögen und Bewertungsrecht – Wiederholung und Vertiefung (052572)**

Referent: Wilfried Mannek, Oberregierungsrat, Dipl.-Finanzwirt, Finanzministerium des Landes NRW, Düsseldorf

Datum: 5.10.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

c) Thema: **Aktuelle Schwerpunkte des Steuerrechts (052574)**

Referent: Thomas Müller, Vors. Richter am Finanzgericht, Köln

Datum: 26.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

21. Strafrecht

a) Thema: **Effektive Verteidigung bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen (einschließlich digitaler Ermittlungsmethoden), Untersuchungshaft und Vermögensabschöpfung (072215)**

Referent: Frank Buckow, Richter am Amtsgericht, Berlin-Tiergarten

Datum: 9.11.2018

Tagungsort: Industrie-Club Düsseldorf, Elberfelder Str. 6, 40213 Düsseldorf

b) Thema: **Ermittlungsverfahren und Hauptverhandlung 2018 – Analyse und Optimierung für den Strafverteidiger (072216)**

Referent: Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München

Datum: 10.12.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

22. Strafrecht, Transport- und Speditionsrecht und Verkehrsrecht

Thema: **Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter (152236)**

Referent: Detlef Neufang, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Bonn

Datum: 19.11.2018

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

RVG-Seminar

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf führt eine eigene Veranstaltung zum Gebührenrecht durch.

Referent ist – wie schon in den Vorjahren – der Präsident der Kammer **RAuN Herbert P. Schons**. Dieser ist u.a. Vorsitzender der Gebührenreferententagung der Bundesrechtsanwaltskammer und Verfasser zahlreicher Fachbeiträge, insbesondere Mitherausgeber des RVG-Kommentars „Hartung/Schons/Enders“, der Monographien „Madert/Schons, Die Vergütungsvereinbarung des Rechtsanwalts“ und „Teubel/Schons, Erfolgshonorar für Anwälte“ sowie der Zeitschriften Anwaltsgebühren Spezial (AGS) und RVGreport.

Thema: Die professionelle Vergütungsabrechnung unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung, des Rechts der Vergütungsvereinbarung und insbesondere unter Berücksichtigung der Neuerungen des 2. KostRMOG

Datum: 7.11.2018

Tagungszeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Tagungsort: Tagungsraum der RAK Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf

Die Seminargebühr beträgt **100 Euro**.

Anmeldeformulare erhalten Sie in der Kammergeschäftsstelle (Frau Röbel – 0211/49 50 212). Sie haben auch die Möglichkeit, ein Anmeldeformular unter

www.rak-dus.de,

Rubrik „Fortbildung/Fachseminar Gebührenrecht“

herunterzuladen.

Nehmen Sie den Wenzel beim Wort!



**Der Klassiker
in Neuauflage**

Wenzel Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung. Handbuch des Äußerungsrechts. Begründet von RA Prof. Dr. Karl Egbert Wenzel †. Fortgeführt von RA Prof. Dr. Emanuel H. Burkhardt; RA Dr. Waldemar Gamer †; Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer; RA Prof. Joachim Ritter von Strobl-Albeg. 6., neu bearbeitete Auflage 2018, 1328 Seiten, Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-15675-6

Das unentbehrliche Standardwerk für Jeden, der mit dem Äußerungsrecht zu tun hat, ist wieder auf dem neuesten Stand. Was man veröffentlichen darf und was nicht: Im Wenzel steht es. Anschaulich und praxisnah. Die gesetzlichen Neuerungen, wie zuletzt die DSGVO und das NetzDG sowie die umfangreiche Rechtsprechung wurden akribisch ausgewertet und in die Neuauflage eingearbeitet.

Die systematische Darstellung der gesamten Materie weist den Weg durch dieses stark von Kasuistik geprägte Gebiet. Damit werden der schnelle Zugang zu Lösungen im Äußerungsrecht ermöglicht sowie Antworten für konkrete Fragestellungen gegeben. Der Wenzel ist ihr verlässlicher Partner bei allen Rechtsfragen im Spannungsfeld zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz.

Überzeugen Sie sich bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/wz6

otto schmidt

Bitte zurücksenden an:

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf

oder per Fax: 0211-4950228

oder per E-Mail: info@rak-dus.de

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind verpflichtend!

Name:*

Kanzleianschrift:*

Fachanwalt für:*

Mitgliedsnummer:

Hiermit willige ich ein, dass mich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf postalisch über die geplanten Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI informiert. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf darf hierfür die bei ihr hinterlegten Daten verwenden.

.....

Ort, Datum*

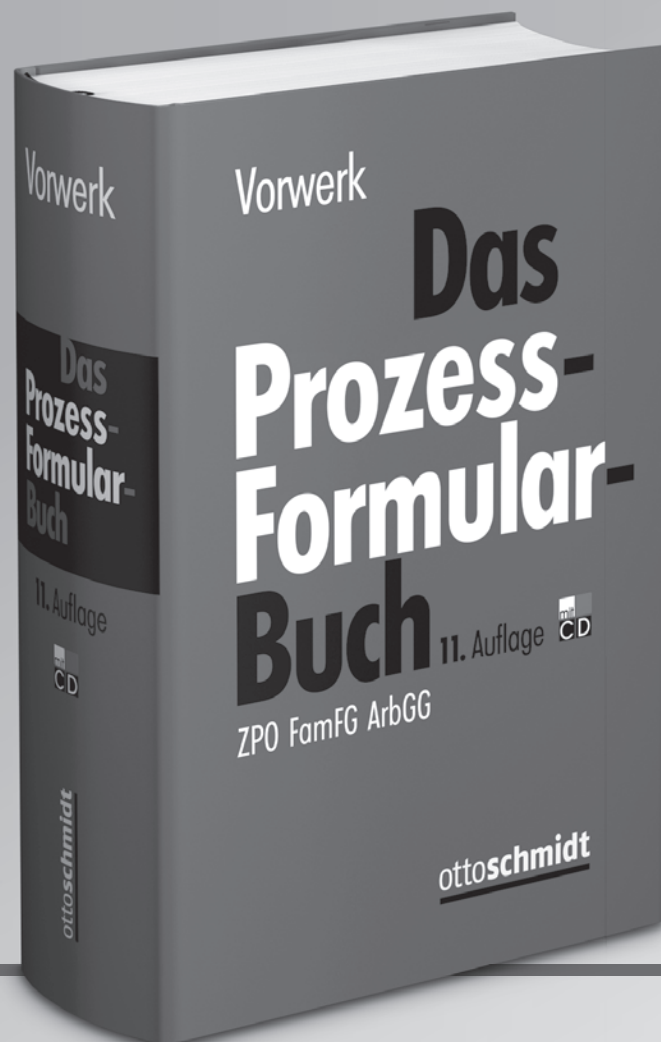
.....

Unterschrift*

Hinweis:

Die vorstehende Einwilligung kann jederzeit durch Mitteilung an eine der o.g. Kontaktmöglichkeiten widerrufen werden.

Der König im Prozess – neu im November.



**Über 1.500
Muster**

Ende November erscheint *das* anwaltliche Arbeitsmittel in der topaktuellen 11. Auflage: Das Prozessformularbuch von Vorwerk. Hier gibt es **geballtes Expertenwissen** für Ihren Prozess! Durch die Kombination aus Handbuch und 1.500 Formularen finden Sie mit denkbar geringem Zeitaufwand immer die richtige Antwort – das gibt Rechtssicherheit in jedem Verfahrensstadium, in allen gängigen Rechtsgebieten.

Vorwerk (Hrsg.) **Das Prozessformularbuch**. Herausgegeben von RABGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk. Bearbeitet von insgesamt 37 Spezialisten aus der Rechtsanwalt- und Richterschaft. 11., neu bearbeitete Auflage 2018, ca. 3.200 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit allen Mustern, ca. 145,- €. ISBN 978-3-504-07019-9

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/pfb11

otto schmidt

Pionierarbeit.

WpHG +
fünf EU-VO



Assmann/Uwe H. Schneider/Mülbert
Wertpapierhandelsrecht Kommentar
WpHG MAR PRIIP MiFIR Leerverkaufs-VO EMIR.
Herausgegeben von Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann,
LL.M., Prof. Dr. Dr. h.c. Uwe H. Schneider und Prof.
Dr. Peter O. Mülbert. Bearbeitet von 14 hochspezia-
lisierten Autoren. 7. grundlegend neu bearbeitete
und erweiterte Auflage 2018, ca. 3.500 Seiten Lexikon-
format, gbd. ca. 300,- €. Erscheint im Oktober.
ISBN 978-3-504-40089-7

Der Assmann/Uwe H. Schneider gilt als eines der ganz großen Standardwerke im Kapitalmarktrecht. Die Neuauflage erscheint nun – den weitreichenden Änderungen geschuldet – als Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht.

Unter der Mitherausgeberschaft von Mülbert werden darin neben dem WpHG alle einschlägigen Europäischen Verordnungen erläutert: MAR, PRIIP, MiFIR, Leerverkaufs-VO, EMIR. Mit dieser Zusammenstellung des deutsch-europäischen Kapitalmarktrechts in seiner neuen komplexen Gestalt leistet der Kommentar und sein fachlich herausragendes Autorenteam wieder Pionierarbeit der Extraklasse – und das in einem Band!

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/asw7



Das Werk online:
otto-schmidt.de/kpmr
juris.de/pmbkrp

ottoschmidt



JETZT 4 WOCHEN GRATIS NUTZEN!

Aktionsmodul Zivilrecht



- > **Zöller Zivilprozessrecht**
- > **Zivil- und Zivilverfahrensrecht**
- > **Arbeitsrecht**
- > **Familienrecht**
- > **Miet- und WEG-Recht**

Ihre Online-Bibliothek mit mehr als 20 Prozent Preisvorteil

**5 Module, 3 Nutzer, 1 Preis:
nur 59 EUR mtl./zzgl. MwSt statt 79,90 EUR**

Bewährte Kompetenz in zukunftsweisendem Format! Die Datenbank von Otto Schmidt sorgt für mehr Aktualität und Komfort in Ihrem Arbeitsalltag:

- Führende Kommentare, Handbücher und Zeitschriften
- Meinungsbildend, umfassend und tiefgehend
- Rechtssicherheit und Zitierfähigkeit
- Gesetze und Entscheidungen im Volltext
- Inklusive Selbststudium mit Zertifikat nach § 15 FAO

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen: otto-schmidt.de/akr

ottoschmidt
online

Blättern, browsen oder beides: Sie haben die Wahl.



oder



Unser Familien-Rechtsberater – FamRB inkl. Beratermodul Familienrecht

Sichern Sie sich kostenlos **3 Ausgaben** der Fachzeitschrift zur familienrechtlichen Beratungspraxis + **3 Monate Testzugang** zum **Beratermodul Familienrecht** und zur Zeitschriften-App für Ihr Smartphone.¹

3 Monate gratis testen!¹

Unser Beratermodul Familienecht

Erhalten Sie **1 Monat kostenlosen Zugang** zu unserer Datenbank. Damit steht Ihnen für Ihre Recherchen ein ständig wachsender Pool von **familienrechtlichen Entscheidungen im Volltext** zur Verfügung.²

1 Monat gratis testen!²

Jetzt bestellen und im Familienrecht up to date bleiben!

In unserer renommierten Fachzeitschrift und unserem Beratermodul informieren wir Sie regelmäßig über Rechtsprechung und Gesetzesänderungen im Familienrecht. Zudem erhalten Sie aktuelle Praxistipps für Ihre eigenen Fälle. **Am besten gleich gratis testen!^{1,2}**



Beratung zu den Abo-Produkten per Telefon
0221 / 93738-997



Infos im Internet
www.otto-schmidt.de/familienrecht2018



Selbststudium nach § 15 FAO.

Im Rahmen des kostenlosen Probeabos können Sie auch die Lernerfolgskontrolle testen.

1) Erfolgt nach Erhalt des letzten Heftes keine Abbestellung, wird das Probeabo automatisch als berechnetes Jahresabonnement fortgesetzt. Jahresbezugspreis: 231 € (inkl. MwSt.) zzgl. Versandkosten.

2) Erfolgt bis zum Ende des Probemonats keine Abbestellung, wird das Probeabo automatisch als berechnetes Halbjahresabonnement fortgesetzt. Halbjahresbezugspreis für 3 Nutzer: 96 € zzgl. MwSt. (entspricht 16 € pro Monat).



Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO
ONLINE AKADEMIE

**RA-MICRO 1 Kanzleisoftware –
professionell und kostenlos.**

Digital geht einfach mehr.



**Starten Sie von Anfang an
professionell in den Anwaltsberuf mit
den umfangreichen Funktionen dieser
bewährten Kanzleisoftware:**

- Professionelles Aktenmanagement
- Kompletter E-Workflow für das papierlose Büro
- Online Mandats-Aufnahme
- Digitaler Fristenkalender
- Finanzbuchhaltung

Bis zu 100 Akten pro Jahrgang kostenlos.
Laden Sie sich RA-MICRO 1 ganz einfach
herunter unter: ra-micro1.de

INFOLINE: 0800 726 42 76

RA-MICRO 1